Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Duell und Ehre

Erzberger, Matthias

Paderborn [u.a.], 1913

urn:nbn:de:bsz:31-242856

Visual Library

79 A
6379

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

79 A 6379

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Duell und Ehre.

Von
[atthias]
M. Erzberger,
Mitglied des Reichstages.

Motto:
„Ehr' ist des Lebens einziger Gewinn;
Nehmt Ehre weg, so ist das Leben hin.
Drum lasset mich um Ehre werben,
Ich leb' in ihr und will in ihr auch sterben."
Shakespeare, Richard II.

Paderborn und Würzburg 1913.
Druck und Verlag Ferdinand Schöningh.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

a k

79 A 6378

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dem mutigen und erfolgreichen Vorkämpfer
und Führer der Antiduellbewegung

Pater Raimundus O. Pr.

(früheren Fürsten v. Löwenstein-Wertheim-Rosenberg)

in Verehrung gewidmet vom

Verfasser.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 9

Erstes Kapitel.
Geschichtliches.

1. Die Gottesurteile 14
2. Gerichtlicher Zweikampf 16
3. Das Fehde- und Faustrecht 18
4. Das Tournier 20
5. Deutsche Sühne für Ehrverletzungen 20
6. Das Duell ist eine Donquixoterie 22
7. Der Kampf der Kirche gegen das Duell 23
8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell 27

Zweites Kapitel.
Prinzipielles.

1. Das Duell — gegen die Vernunft 37
2. Das Duell — gegen die gesellschaftliche Ordnung 40
3. Das Duell — gegen die Religion 42
4. Das Duell — kein Gebot der Standesehre 43
5. Das Duell — kein Gebot der Notwehr 47
6. Das Duell — kein Zeichen von Mut 49
7. Das Duell — aus Sorge für Anstand im Verkehr 50

Drittes Kapitel.
Heutiges.

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf 53
2. Das Militärduell 54
3. Das Studentenduell 72

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Viertes Kapitel.
Werdendes.

1. Verschärfte Strafbestimmungen gegen das Duell 78
2. Erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre 81
3. Eine neue Kabinettsordre des Kaisers 85
4. Allgemeine Ehrenschiedsgerichte 87
5. Die Ausbreitung der Antiduellliga 91
6. Die Mitarbeit der Frauenwelt 93
7. Die Mitarbeit der akademischen Jugend 96

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Einleitung.

Was ist Ehre? Ideale Güter sind schwer faßbar, noch schwerer zu definieren; dem einen ist Ehre sein alles: „Ehre verloren, alles verloren", dem anderen der äußere Schein und dem Dritten wie Falstaff: „Ehre ist nichts als ein gemalter Schild beim Leichenzuge". Der Begriff der Ehre wechselte von Zeitalter zu Zeitalter, von Nation zu Nation. Das Altertum verstand unter Ehre das Ansehen der Einzelperson in der Gesamtheit; sie war der gute Glaube anderer an dem Wert des so Ausgezeichneten, also der gute Leumund oder wie Aristoteles sagte: die Meinung anderer von unseren Verdiensten. Aber diese Auffassung ist nur die äußerliche Ehre; sie kann begründet sein, sie kann auch eine große Täuschung darstellen; sie kann versagt werden. Ehre ist etwas anderes: sie ist der Wert eines Menschen, unbekümmert um Anerkennung oder Verweigerung der Anerkennung. Die Ehre liegt bei jedem Menschen selbst und nie bei einem Dritten. Würde die Ehre von der äußeren Anerkennung abhängig sein, so wäre der ehrenhafteste Mann jener, der die oft mit den bedenklichsten Mitteln erschlichene Majorität hinter sich hat; da Geld und Macht Einfluß verleiht, würde die Ehre wachsen mit der Größe des Kassenschrankes und der sozialen Stellung. Der Reiche wäre stets ein Ehrenmann, der Umjubelte der Träger des höchsten Ehrbegriffes. Geschichte

und tägliche Erfahrung sagen, daß dies unhaltbare Ansichten sind.

Wer Ehre hat, d. h. wer sittlichen Wert hat, erhebt ganz instinktiv den Anspruch darauf, daß andere ihn achten, hochschätzen, ihre Anerkennung nicht verweigern; aber es ist ihm dieses Streben weder Ursache noch Ziel seiner ehrenhaften Gesinnung und seines entsprechenden Wandels. Wahre Ehre kann kein Dritter rauben, wohl aber jede Person wegwerfen; so gilt der Satz: „Ehre verloren, alles verloren!" Eine Antastung der Ehre des Nebenmenschen ist der schwerste Angriff auf die gesamte Persönlichkeit. Schützt der Staat letztere, so muß er die Ehre erst recht schützen. Je höher der Ehrenschutz in einem Gemeinwesen, um so höher seine Kulturstufe; eine Überspannung des Ehrenschutzes kann es nicht geben, solange dieser Schutz jedem Bürger des Gemeinwesens zugute kommt. Verirrungen einzelner Personen oder Stände im Ehrbegriff kommen immer vor, sprechen aber nicht gegen die denkbar höchste Einschätzung der Ehre; solche Verirrungen verfallen der Lächerlichkeit, wenn man die Ehre ansieht „objektiv als die Meinung anderer von unserem Werte", subjektiv aber als die eigene „Furcht vor dieser Meinung" (Schopenhauer) oder Ehre und Sucht nach äußerer Anerkennung gleichsetzt oder Ehre und Ehrentitel verwechselt. Der höchste wahre Ehrbegriff kann nur entstehen auf dem Boden des Christentums, das den Menschen zu einem Kinde Gottes erhebt und ihm das höchste Ziel stellt, einstens in Gott ewig selig zu sein. Die erste Antwort im Katechismus muß die Grundlage aller Ehre sein: „Wir sind auf Erden, um Gott zu dienen und dadurch in den Himmel zu kommen." Hier ist Ursprung, Zweck und Mittel der

höchsten Ehrenhaftigkeit zusammengefaßt. Die Leugnung des ewigen Berufes der Menschheit, des Ursprunges aus Gottes Schöpferhand, des Zurückkehrens in diese bedeutet das Untergraben des echten Ehrgefühles, da dann die Ehre in den allermeisten Fällen auf das Niveau der Griechen herabsinkt und nur den guten Glauben Dritter an unseren Wert darstellt. Eigentliche adelige Ehre brachte nur das Christentum, dessen Gründer Herz und Nieren prüft. Die Ankunft des Stifters des Christentums hat der Engelsmund verkündet durch das Wort „Ehre sei Gott in der Höhe". Um diese Ehre Gott und den Menschen zu bringen, erduldete der Gottessohn die scheinbar größte Unehre des Kreuzestodes, hat aber damit das Holz der Schmach zum Schmuck der Kronen und Paläste gemacht. „Ehrt alle, liebt die Brüderschaft, fürchtet Gott, ehrt den König!" sagte sein erster Apostel (1. Petr. 2, 17). Aber im Herrn, wie Christus selber sagte: „Wie könnt ihr glauben, die ihr Ehre voneinander annehmt und die Ehre, die von Gott allein ist, nicht sucht?" (Joh. 5, 44.) Und mit Christus sagt sein Völkerapostel: „In Demut achte einer den andern höher." (Phil. 2, 3.) Wie hoch Christus die wahre Ehre schätzte, hat er am deutlichsten dadurch bewiesen, daß er die erste christliche Ehrengerichtsordnung festsetzte: „Wenn sich dein Bruder wider dich versündigt, so gehe und weise ihn zwischen dir und ihm allein zurecht. Wenn er dich hört, so hast du deinen Bruder gewonnen. Wenn er aber dich nicht hört, so nimm noch einen oder zwei zu dir, damit auf die Aussage zweier oder dreier Zeugen jede Sache feststehe. Wenn er nun auf diese nicht hört, so sage es der Kirche; wenn er aber auf die Kirche nicht hört, so sei er dir wie der Heide und der Zöllner." (Matth. 18, 15—17.)

Wenn mancher Neuheide diesen christlichen Ehrbegriff noch besitzt, so hat er eben unbewußt Anteil an dem großen Schatze, den das Christentum der ganzen Menschheit gebracht hat. Ein wahrer Christ muß immer im Vollbesitz aller Ehre sein, wenn sie sich auch in dem demütigen Bekenntnis äußert: „O Herr, ich bin nicht würdig." Christliche Demut ist die vollendete Erkenntnis des Wertes der eigenen Persönlichkeit; sie setzt die Ehre nicht außer Kurs, sondern sie ist eine Garantie und die Krone dauernder Ehre. Wenn auch die Ehre ein unveräußerliches Allgemeingut der Menschheit ist, so erhält die Ehre den Adel doch erst durch das Christentum, das gleichzeitig die so geadelte Ehre am wirksamsten zu schützen sucht und schützt.

Was ist das Duell? „Das Duell ist ein zwischen zwei Personen verabredeter Kampf auf Leben oder Tod oder Verwundung mit vorhergegangener Bestimmung der Zeit, des Ortes und der Art, sich zu schlagen." So und ähnlich lauten die besten Begriffsbestimmungen. Das Wort duellum, wie es im mittelalterlichen Latein aufkommt, ist die ursprüngliche alte Form für das Wort bellum; es ist damit ein Krieg zwischen zweien, auch zwischen zwei Sippen, gemeint, die sich aus verschiedenen Ursachen Fehde ansagten. Unser modernes Duell hat mit diesem Ursprung gar nichts gemein als das Wort und den Umstand, daß zwei gegeneinander kämpfen; sein Zweck soll sein, Ehrenhändel persönlicher Art auszufechten, die angeblich oder wirklich verletzte eigene oder Familienehre herzustellen, den Verletzer zu strafen, sich als den Zugehörigen zu einer höheren Gesellschaftsschicht zu zeigen und die Standesehre zu wahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den Begriff der zarten Ehre ertönt der laute Knall der Pistole oder der harte Klang des Degens: das sind Disharmonien und Gegensätze, die sich schon äußerlich nicht ertragen, aber auch innerlich gegenseitig ausschließen. Duell und Ehre sind keine Ergänzungen, keine Konsequenzen, stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinander, sondern schließen sich gegenseitig aus; sie stehen im Verhältnis der Antipoden und des Unerträglichen. Wie es verirrte und konfuse Ehrbegriffe gibt, so nur kann das Duell in irgendeinen Zusammenhang mit der Ehre gebracht werden. Das Duell ist kein Schutz der Ehre, sondern selbst eine unehrenhafte Handlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erstes Kapitel.

Geschichtliches.

Um die Halbbarbarei des Duells in etwa rechtfertigen zu können, berufen sich seine Anhänger darauf, daß es sich um eine „alte, ehrwürdige Sitte“ handle, daß es auf dem „religiös-romantischen Boden der Gottesurteile“ entstanden sei, daß es im altdeutschen „Fehderecht“ seinen Ursprung habe, daß es eine Fortsetzung der „Rittertourniere“ sei, daß der „gerichtliche Zweikampf des Mittelalters“ ihm Sanktion gegeben habe und daß — so lautet der Haupttrumpf — es in der „mannhaften kriegerischen Gesinnung der Germanen“ begründet sei; „verletzte Ehre hätten die alten Germanen nur mit Blut abgewaschen“, „Deutschtum und Duell gehörten zusammen“. So viele Entschuldigungsgründe, ebenso viele unhistorische Behauptungen; wohl auf keinem Gebiete hat man die Geschichte so sehr mißbraucht und ins Gegenteil verdreht wie hier zur Rechtfertigung des Duells. Es bleibt ein besonderes Verdienst des Rechtshistorikers Dr. v. Below, daß er allen diesen Phrasen die Maske abgerissen hat in seinem ausgezeichneten Buche „Das Duell und der germanische Ehrbegriff“ (1896, Kassel).

1. Die Gottesurteile.

Schon die Geschichte der ersten Menschenfamilie kennt ein Gottesurteil („Da sah der Herr auf Abel und seine

Gaben, aber auf Kain und seine Gaben sah er nicht") — auch ein Duell, wenn man den Brudermord so nennen will. Das ganze Alte Testament ist reich an Gottesurteilen (Abraham bei der Brautwahl für Isaak, Berufung Aarons zum Priestertum, Gedeon, Fluchwasser bei Anklagen auf Ehebruch), die ihre Krönung in dem weltbekannten Zweikampf zwischen David und Goliath erhielten, ein Zweikampf, geführt im Namen Gottes und für die Sache Gottes. Der an der Wiege der Menschheit stehende Glaube an Gotteszeichen und Gottesurteile fand eine reichliche Ausgestaltung im gläubigen Mittelalter, mächtig gefördert durch den Grundsatz des altdeutschen Strafprozesses, wonach nicht der Kläger die Schuld des Beklagten zu beweisen hatte, sondern der Angeklagte den Beweis seiner Unschuld liefern mußte. Konnte er Zeugen auftreiben, gut, wenn nicht, so konnte er, falls er ein freier Mann war, durch einen Eid seine Unschuld beweisen und sich hierbei nach „Eideshelfern" umsehen, die seine Unbescholtenheit beeidigen mußten und erklärten, daß sie den Angeklagten nicht der Tat für fähig hielten. Das Beweismittel im Eid war Gott; ihn rief man als Zeugen der Wahrheit auf. War aber Gott einmal Zeuge, so lag es dem Mittelalter ungemein nahe, Gott auch als Richter anzurufen; so hat man die Gottesgerichte oder Ordalien vor sich.

Ihre Form war eine mannigfache und vielgestaltige: das Losgericht, die Feuerprobe, die Wasserprobe, die Kreuzprobe, das Sarggericht, das Abendmahlgericht (für Priester) und der gerichtliche Zweikampf (für Freie und Adelige). „Das Institut der Ordalien war tief in die Volkssitte und in den Volksglauben eingewurzelt, und es war, so sehr die Kirche es mißbilligte, unmöglich, dasselbe auf einmal zu

vernichten. Sie mußte sich daher nach der Bekehrung der germanischen Völker zum Christentume damit zufriedenstellen, daß sie die Fäden, womit jenes Institut mit der ganzen heidnischen Superstition zusammenhing, zerriß und dasselbe, indem sie es unter ihre besondere Obhut stellte, gleichsam christianisierte. Die Mißbilligung der Kirche war nicht so sehr gegen das Prinzip der Ordalien insofern gerichtet, als sie anerkannte, Gott könne auf wunderbare Weise, wie die historischen Beispiele des Alten Bundes dartun, entscheiden, als vielmehr gegen die Provokationen solcher Entscheidungen, für welche Gott gar keine Verheißungen gegeben hatte." (Georg Philipps am 29. März 1847 in der Akademie der Wissenschaften zu München.) Die Kämpfe der Päpste gegen die Ordalien sind bekannt; aber erst Innocenz VI. erzielte einen vollen Erfolg, indem es ihm gelang, die Ordalien aus dem kanonischen Prozesse hinauszuschaffen; doch im weltlichen Verfahren dauerten sie noch lange fort, besonders der

2. gerichtliche Zweikampf.

Derselbe war ein Vorrecht des freien und adeligen Mannes; er wurzelte in dem Boden der Ordalien; Gott sollte Richter sein. Das Gericht nahm ihn als Beweismittel auf und umgab ihn mit religiösen Zeremonien, entsprechend der allgemeinen Volksauffassung, „daß über Recht und Unrecht, Schuld oder Unschuld Gott allein urteilen könne". Der Zweikampf wurde wesentliches Beweismittel, war aber nicht Strafe und Sühne selbst. Die ersten Spuren des gerichtlichen Zweikampfes finden sich im 6. Jahrhundert; Burgunder, Longobarden und Sachsen führten ihn bei sich ein, Wilhelm der Eroberer verpflanzte ihn nach England.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Verbreitung war eine allgemeine; auch für alle Anklagen wurde er verwendet, nur für Ehrenhändel nicht. Man hat z. B. den Zweikampf angewendet, um einen Dieb des Diebstahles zu überführen; König Alfons VII. von Kastilien (1126—57) ließ hierdurch die Frage entscheiden, ob für die hl. Messe die römische oder mezzoarabische Liturgie die bessere sei. So wurde einerseits die Schuldfrage entschieden, anderseits aber auch, was Recht sei.

Kirche und Staat bemühten sich, dieses gerichtliche Beweismittel abzuschaffen, und zwar durch Einführung geordneter Rechtszustände und Verbesserung des ganzen Beweismittelverfahrens. Die Kirchenversammlung von Valence (855) nannte den gerichtlichen Zweikampf eine „höchst ungerechte und verabscheuungswürdige Bestimmung einiger weltlichen Gesetze". Papst Nikolaus I. (858—867) verbot denselben in einem Schreiben an Karl den Kahlen; nicht weniger als sieben weitere Päpste und zahlreiche Bischöfe nahmen in derselben Richtung Stellung. Dazu kam die Unterstützung durch zahlreiche Könige und Fürsten (König Luitgard (712—744), Karl der Große, Kanut der Große von Dänemark). So kam allmählich der gerichtliche Zweikampf außer Gebrauch.

Der gerichtliche Zweikampf aber stand trotz äußerer Ähnlichkeit im größten Gegensatz zum Duell; er war ein gerichtlicher Akt, vom Gericht angeordnet, ein Stück des ordentlichen Rechtsweges, ein Beweismittel. Das Duell dagegen ist ein außergerichtliches und ungesetzliches Verfahren, das den ordentlichen Rechtsweg verletzt und mißachtet. Der gerichtliche Zweikampf war zulässig für eine ungemein große Menge von Verfehlungen, nur nicht bei Ehrenhändeln, so daß Below feststellen konnte: „Dem Mittel-

alter, wenigstens dem deutschen Mittelalter, ist das Duell durchaus fremd. Der Germane hatte eine Auffassung von der Erledigung eines Ehrenhandels, die dem Duellstandpunkt aufs allerschärfste gegenübersteht. Der deutsche Ritter des Mittelalters würde das Duell als etwas Lächerliches angesehen haben. Die Einrichtung des Duells ist vielmehr undeutsch wie das Wort. Es ist geradezu lächerlich, aus dem Duellwesen sich den Ehrbegriff des Germanen und des Ritters zu konstruieren. Ich trage gar kein Bedenken zu behaupten: kein deutscher Adeliger und ganz besonders kein Mitglied einer alten deutschen Adelsfamilie, dem der historische Ursprung des Duells bekannt ist, darf den Duellstandpunkt vertreten." Diese eherne Sprache wird erhärtet durch einige wenige Worte über

3. das Fehde- und Faustrecht,

das bekanntlich auch ein Vorgänger des heutigen Duells sein soll. Bei den alten rohen Völkern und heute fast nur noch bei den unkultivierten Nationen der Südseeinseln findet sich die Blutrache, ein Akt der Selbsthilfe, welche darin besteht, daß der Mord eines Menschen von den Verwandten und Angehörigen des Gemordeten durch Tötung des Mörders oder eines seiner Verwandten gesühnt werden muß. Jedes Volk, das in den Kreis der christlichen Kultur gezogen wird, schafft die Blutrache ab, ja jede Kultivierung beseitigt diese. Bei den Griechen wurde sie durch Gesetzgebung abgeschafft, bei den Römern hörte sie von selbst auf. Wollen die Duellanten nur den Kulturrückschritt zu den Papuas tun?

Das Fehderecht war auch kein Duell; bei den meisten Fehden handelte es sich um Eigentumsfragen, um das

Mein und Dein; nur selten sind Fehden wegen einer Beleidigung geführt worden. Aber dann mußte vorher der Rechtsweg versucht werden. Außergerichtliche Sühne war möglich und wurde vielfach schon durch das Ansagen der Fehde erreicht, noch öfters durch die Vorbereitungen zum Kampfe. Der Kampf gegen das Fehderecht wurde von der Kirche und der Monarchie mit großer Energie geführt. Schon 994 erhob sich die Synode von Limoges dagegen, später Bischöfe in allen Gauen. 1041 wurde festgesetzt, daß vom Mittwoch mit Sonnenuntergang bis Montag zum Sonnenaufgang alle Fehden ruhen sollten. Das Konzil von Clermont (1095) dehnte diesen Gottesfrieden (Treuga Dei) aus auf die Zeit von Advent bis Erscheinung, von der Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten; bald kamen auch die Marien- und die Apostelfeste mit ihren Vigilien dazu. Immer hat die Kirche gegen das Faustrecht Stellung genommen; alle Gläubigen, die das zwölfte Jahr zurückgelegt, mußten schwören, den Gottesfrieden zu halten. Wer wissentlich den Gottesfrieden brach, hatte einen Meineid begangen und verfiel, wenn er nicht Genugtuung leistete, der Exkommunikation. Viele weltliche Fürsten gingen Hand in Hand mit der Kirche; sie führten ihren Landfrieden ein. Je kräftiger die Kaiser und die Monarchie war, um so geringer wurde der Umfang des Fehderechtes. Im Jahre 1495 gelang es Kaiser Maximilian, durch den Ewigen Landfrieden das Fehderecht ganz zu beseitigen, so daß nur noch ganz wenige Fehden von da ab vorgekommen sind.

Das Fehderecht läßt sich auch mit dem Duell nicht vergleichen; zunächst ist keine Stelle bekannt, daß die Ritterschaft die gesetzwidrige Form zum Austrag von Ehren-

händeln gewählt hätte; man hat die Form gewahrt und im allgemeinen nur bei angeblicher oder tatsächlicher Rechtsverweigerung die Fehde angesagt. Akte der Selbsthilfe sind Fehde und Duell: denn erstere ist Krieg im vollen Sinne des Wortes, mit allen Vorbereitungen, allen Formalitäten und allen Konsequenzen des Krieges, mit Friedensschluß und Verwirklichung des Rechtsanspruches; das Duell ist ein eingeschnürter Kampf, bei dem es Friedensschluß vor dem Kampfe nicht gibt und ein Rechtsanspruch nie beseitigt wird, sondern höchstens die häßlichste Untugend: Haß und Rache!

4. Das Turnier.

„Gallische Spiele" nannte man in Deutschland diese Ritterspiele, um die Herkunft aus Frankreich zu kennzeichnen; es waren Waffenspiele, in den meisten Fällen ohne Lebensgefahr. Man sah es als eine Entartung an, wenn Blut floß; solche Ausartungen kamen hier und dort vor, wogegen Kirche und Staat vorgingen. Mag man auch in manchen Punkten eine Ähnlichkeit zwischen Duell und Turnier finden: nie und nimmer wurde letzteres zum Austrag von Ehrenhändeln oder als Akt der Selbsthilfe benutzt. Die Turniere waren schon längst der Vergangenheit anheimgefallen, ehe das Duell aufkam.

5. Deutsche Sühne bei Ehrverletzungen.

Hochgespanntes Ehrgefühl und feinste Reaktion bei Ehrverletzungen hat noch niemand unseren Vorfahren abgesprochen; sie kamen aber ohne Duell aus. Wie denn? Die ältesten deutschen Urkunden berichten übereinstimmend,

daß die Deutschen sich an das ordentliche Gericht gewendet haben, um Widerruf, Ehrenerklärung und Geldbuße zu erreichen. Die christliche Ehrengerichtsordnung war ihnen in Fleisch und Blut übergegangen. Die Beweisstellen hierfür sind nahezu in jedem Stadtrechte, in jedem Landgebrauch, kurzum in jedem Rechtsbuche der Deutschen zu finden. Das zweite Straßburger Stadtrecht (1210) bestimmt: „Wer jemand mit Worten beleidigt und dessen vor dem Stadtrat durch zwei oder drei Zeugen überführt wird, zahlt 30 Schillinge. Wer jemand schlägt (ohne Blutvergießen) und dessen durch zwei Zeugen überführt wird, zahlt fünf Pfund." Der ritterliche Verfasser des bekanntesten Rechtsbuches des Mittelalters, des Sachsenspiegels, spricht sich ebenso aus; ganz ähnlich das Stadtrecht von Breisach (1275), der Saarbrücker Freiheitsbrief (1321). Besondere Beachtung verdient das Jülicher Landrecht (1537), das auch für die deutsche Ritterschaft galt und als Sühne vorschreibt: Widerruf, Ehrenerklärung, Geldstrafe, Tragung der gerichtlichen Kosten. Im allgemeinen waren die Geldstrafen unter Berücksichtigung des damaligen Geldwertes sehr hoch. Diese Vorschriften galten auch für den Adel und wurden von ihm beobachtet. Der Verfasser des „wendisch-ringianischen Landgebrauchs", ein Herr von Normann, nennt in seinem ausdrücklich für den Adel bestimmten Buche Geldbußen als die Strafe für Beleidigungen. Tatsächlich hat der Adel auch die ordentlichen Gerichte angerufen. In vielen Fällen kam ein außergerichtlicher Vertrag zustande; aber von einem Duell als Sühne für Beleidigungen hielt sich der gesunde Sinn unserer Vorfahren ferne, und die Ritterschaft hätte gelacht, wenn man ihr dergleichen zugemutet hätte. Diese Ritter aber waren keine Feiglinge

und standen doch nicht auf dem Standpunkt, daß die Kränkung nur „durch Blut“ abgewaschen werden könne.

6. Das Duell ist eine Donquixoterie.

Das Land, aus dem nachweisbar das Duell stammt, ist das Land des — Don Quixote, die Heimat des „Ritters von der traurigen Gestalt“, dem das „Gehirn ausgetrocknet“ war. Die völlige Entartung des Rittertums hat das Duell hervorgerufen; Don Quixotes „Muße betrug den größten Teil des Jahres“; seine Verachtung der Arbeit brachte ihn auf diesen Unsinn. Was der Dichter Cervantes hier sagt, hat der französische Geschichtschreiber Jongeraux de Campigneulles bestätigt, und der polnische Historiker Lelewel führt die Zunahme der Duelle unter den polnischen Emigranten nach 1830 auf den Müßiggang zurück. Das alte Wort wurde wieder wahr: „Müßiggang ist aller Laster Anfang.“

Die ersten Duelle fanden in Spanien um das Jahr 1460 statt; die anderen romanischen Völker folgten schnell nach. In Italien veranstalteten die Duodezfürsten Duelle zum Zeitvertreib und förderten so die Ausbreitung, über die schon Kardinal Cajetan (1534) stark klagt. Der Zerfall des Königtums in Frankreich gab einen günstigen Boden für die Ausdehnung der Duellseuche; unter Heinrich III. kamen beim französischen Adel auf zwei natürliche Todesfälle eine Tötung im Duell; der ganze Adel wurde dezimiert. Aber die ganzen Sittenverhältnisse lagen auch danieder — eine Bekräftigung des Wortes: „Je mehr die Sitte des Zweikampfes in Blüte steht, desto mangelhafter ist in Theorie und Praxis das Verständnis für wirkliche Ehre.“

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das sollte auch Deutschland erleben; das erste Duell als aufsehenerregende Neuerscheinung stammt aus dem Jahre 1562; aber erst der Anfang des 17. Jahrhunderts bringt gehäuftere Nachrichten über Duelle in Deutschland; der 30jährige Krieg mit seiner Verwilderung der Sitten und dem Versagen der geordneten Rechtspflege brachte die Einbürgerung des Duells in unserem Vaterlande. Aus dem Lande der Stierkämpfe stammend, konnte das Duell nur in einem Zeitalter nationaler Schmach und Ohnmacht sich bei uns einnisten; so ist die unzweifelhafte Lehre der Geschichte. Und heute soll diese Einrichtung ein Zeichen „deutschen Mutes" und ein Schutz „deutscher Ehre" sein?! Die Donquixoterie hat damit ihren Höhepunkt erreicht.

7. Der Kampf der Kirche gegen das Duell.

In den Geburtsjahren des Duells erhob auch sofort die Kirche ihre verbietende Stimme; ein spanisches Provinzialkonzil zu Aranda spricht sich im Jahre 1473 gegen das Duell aus, nachdem schon im Jahre zuvor die Kirchenversammlung zu Toledo die Duellanten ohne weiteres der kirchlichen Gemeinschaft für verlustig erklärt hatte. In den ersten zwei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verwarfen die Päpste Julius II., Leo X. und Clemens VII. den Zweikampf; dann Pius IV. Das Konzil von Trient verordnete (de reformatione cap. 19):

„Der verabscheuungswürdige Gebrauch des Zweikampfes, durch Antrieb des Teufels eingeführt, damit er durch den blutigen Mord des Leibes auch den Untergang der Seele gewinne, soll des gänzlichen aus der christlichen Welt ausgetilgt werden. Der Kaiser, die Könige, Herzöge, Fürsten, Markgrafen, Grafen und die

weltlichen Herren, wes anderen Namens immer, welche zum Zweikampf unter den Christen in ihren Ländern Stätte einräumen, sollen dadurch selbst exkommuniziert sein und der Gerichtsbarkeit und der Herrschaft, die sie von der Kirche innehaben, über eine Stadt, das Lager und den Ort, in oder bei welchen sie den Zweikampf geschehen lassen, für beraubt gehalten werden und jene, falls sie Lehensrechte sind, sogleich ihren unmittelbaren Herren anheimfallen. Diejenigen aber, welche den Kampf bestehen, und diejenigen, welche ihre Sekundanten genannt werden, fallen in die Strafe der Exkommunikation, der Achterklärung aller ihrer Güter und ewiger Ehrlosigkeit und sollen den heiligen Kanones gemäß als Mörder bestraft werden, und wenn sie in dem Kampfe selbst fallen, für immer des kirchlichen Begräbnisses ermangeln, auch diejenigen, welche zur Ursache des Zweikampfes rechtlich oder tatsächlich Rat geben oder auf was immer für eine andere Weise jemanden dazu bereden, sowie auch die Zuschauer sollen mit dem Banne der Exkommunikation und immerwährenden Fluches gebunden sein, ohne daß was immer für ein Priviligium oder eine verkehrte Übung auch seit undenklicher Zeit dagegen sein kann."

Mit dieser scharfen Verordnung noch nicht befriedigt, dehnte Papst Gregor XIII. diese Strafen aus auf alle jene, „welche nicht nur öffentlich, sondern auch für sich allein nach Übereinkunft und Festsetzung der Zeit und des Ortes ein Duell liefern, auch wenn keine Sekundanten und Genossen zugezogen sind, wenn auch kein sicherer Ort gewährt oder keine schriftliche Aufforderung oder Anzeige vorhergegangen ist", sowie auf alle, die einer Verabredung gemäß am Kampfplatze erscheinen. Papst Cle-

mens VIII. erhöhte angesichts der Zunahme des Duells am 14. September 1592 die Strafen durch die Verfügung, daß die Duellanten aller Güter verlustig gehen, wie Mörder und Majestätsverbrecher bestraft werden und sogar zum Testieren unfähig sein sollten. Papst Alexander VII. (1655—67) wandte sich besonders gegen die Militärduelle, Papst Innocenz XI. (1676—89) gegen die Duelle im allgemeinen.

Papst Benedikt XIV. hat in seiner berühmten „Constitutio detestabilis" (10. Nov. 1752) nicht nur alle Verfügungen des Trienter Konzils erneuert, sondern die Beraubung des kirchlichen Begräbnisses noch in der Weise verschärft, daß die Verweigerung desselben stattfinden solle, auch wenn der Tod infolge einer im Duell empfangenen Wunde eintrat, selbst dann, wenn der Verstorbene vor seinem Tode Zeichen der Reue gegeben und Lossprechung von seinen Sünden und Zensuren erhalten haben sollte; alle Dispensationen gegenüber dieser Strafe wurden aufgehoben. Papst Pius IX. (12. Oktober 1869) bestimmte, daß diejenigen, „welche ein Duell eingehen oder nur zu einem solchen herausfordern oder es annehmen, und die Mitschuldigen, oder die auf irgendeine Weise dazu beitragen oder es begünstigen, sowie die ihm absichtlich Zuschauenden und diejenigen, welche es erlauben, oder die es nicht, soweit an ihnen liegt, verhindern, welche Würden sie auch immer bekleiden, sei es selbst die eines Königs oder Kaisers," der dem Papste reservierten excommunicatio latae sententiae verfallen. In einem Schreiben vom 12. Sept. 1891 legte Papst Leo XIII. seine Ansichten dahin dar: „Das doppelte göttliche Gesetz, nämlich sowohl das durch das natürliche Licht der Vernunft wie das in der Hl. Schrift

promulgierte, verbietet strengstens, daß jemand ohne einen Grund des öffentlichen Rechts einen Menschen töte oder verwunde, außer er sei dazu genötigt um der Verteidigung seines eigenen Lebens willen. Diejenigen aber, welche zum Zweikampf herausfordern oder die Herausforderung annehmen, beabsichtigen, ohne durch die Notwendigkeit gedrängt zu sein, dem Gegner das Leben zu nehmen oder ihn wenigstens zu verwunden. Das doppelte geistliche Gesetz verbietet ferner, daß jemand sein Leben wegwerfe, indem er es einer schweren und offenkundigen Gefahr aussetzt, wenn dies weder die Pflicht noch großherzige Liebe als zulässig erscheinen läßt; aber eben diese blinde Verwegenheit liegt in der Natur des Duells. Daher kann es für niemanden zweifelhaft sein, daß die Duellanten beides treffe: das Verbrechen des Mordes und die Preisgabe des eigenen Lebens. Schließlich gibt es keine ärgere Feindin der bürgerlichen Ordnung, als wenn den Staatsbürgern die Freiheit zugestanden wird, daß jeder mit der eigenen Hand gewaltsam sein Recht verfechten und die vermeintliche Ehrverletzung rächen dürfe. Daher hat die Kirche Gottes, welche die Hüterin und Verteidigerin sowohl der Wahrheit als der Gerechtigkeit und Sittlichkeit ist, die des Zweikampfes Schuldigen stets entschieden verurteilt und mit ihren schärfsten Strafen belegt." Nach der Erinnerung an alle wichtigsten früheren Verordnungen heißt es: „Endlich pflegt unser Zeitalter, welches sich rühmt, die früheren Jahrhunderte durch höhere Bildung und Sittenverfeinerung zu übertreffen, die alten Einrichtungen geringzuschätzen und nur allzusehr das zu verwerfen, was von der modernen Kultur abweicht. Wie kommt es nun, daß man trotz so großen Eifers für Humanität diese unedlen Überreste einer roheren Zeit

und fremder Barbarei, nämlich die Unsitte des Duells, nicht verwirft?"

Die katholische Kirche steht wohl kaum glänzender da als Trägerin der wahren Kultur und echter Brüderlichkeit, als Hüterin des Rechts und der Ordnung wie als Schützerin der Ehre als bei ihrem steten Kampf und konsequenten Auftreten gegen das Duell.

* * *

Auf protestantischer Seite hat man sich vielfach bemüht, eine ähnlich scharfe Stellung gegen das Duell einzunehmen. In der Neuzeit sind es mehr die Bestrebungen einzelner gewesen. Am 4. Juni 1885 tagte in Berlin eine Pastorenkonferenz, die sich nur mit dem Duell befaßte; die Versammlung stimmte dem Referenten in seiner scharfen Verurteilung des Duells zu, auch darin, daß dem Duellanten das kirchliche Begräbnis versagt werden soll. Am 9. Dezember 1897 beschloß die Generalsynode zu Berlin: „Die Generalsynode erklärt in Übereinstimmung mit den Provinzialsynoden, daß das Duell gegen Gottes Gebot ist. Sie betrachtet es als eine heilige Pflicht der Kirche, dem Duell mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten."

8. Die staatliche Gesetzgebung gegen das Duell.

Im alten Römischen Reich Deutscher Nation war es zuerst König Ferdinand II. (5. Juli 1625) und dann Kaiser Leopold I. (23. Sept. 1682), die durch Edikte gegen das Duell vorgingen. Nach dem Edikt des letzteren sollen Duellanten, Herausforderer wie Herausgeforderter und Sekundanten, auch wenn keiner der Duellanten getötet oder verwundet worden war, mit dem Schwerte hinge-

richtet werden; wer flüchtig war, dessen Güter wurden konfisziert; eine ganze Reihe von Nebenstrafen war noch vorgesehen; auch die pure Herausforderung ohne Duell wurde schwer geahndet. Schon 1668 verfügte er, daß die Herausforderer mit Landesverweisung bestraft werden sollten. Maria Theresia setzte Todesstrafe auf das Duell (1755). Kaiser Joseph II. erließ eine strenge Kabinettsordre ähnlicher Art gegen das Duell; seinen ganzen Abscheu gegen dasselbe legte er in einem 1781 an einen General gerichteten Brief nieder, worin er befahl, zwei Duellanten vor das Kriegsgericht zu stellen: „Ich halte einen solchen Menschen (Duellanten) für nichts Besseres als einen römischen Gladiator. Veranstalten Sie ein Kriegsgericht über die beiden Offiziere! Eine solche barbarische Grausamkeit, die dem Jahrhundert der Tamerlans und Bajazets angemessen war, die oft so traurige Wirkungen auf einzelne Familien gehabt, dulde ich nicht und will ich bestraft wissen." — In der heutigen österreichischen Strafgesetzgebung wird das Duell ohne Verwundung mit 6—12 Monate Kerker, bei Verwundungen bis zu 10 Jahren Kerker, bei Tötung mit 10—20 Jahren Kerker bestraft.

Das Geburtsland des Duells, Spanien, hat im Jahre 1908 unter dem konservativen Kabinett Maura den entscheidenden Schritt getan, indem es das Duell abschaffte und Ehrengerichte einführte.

Frankreich litt unter dem Duellunfug am meisten; von 1602—1607 sollen 4000 Edelleute im Zweikampf getötet worden sein. Heinrich IV. erließ 1602 ein scharfes Verbot des Duells mit schweren Strafen; unter Ludwig XIII. wurden die Verbote verschärft, drei Adelige wegen Beteiligung am Duell hingerichtet, und trotzdem nahm die

Zahl der Kämpfe zu. Ludwig XIV. führte geradezu drakonische Strafen ein. Nicht einmal das Blut der Guillotine konnte den Unsinn ersticken, auch Napoleon I. nicht, obwohl er sich als Gegner des Duells bekannte; er meinte, das Duell beruhe auf einem falschen Ehrbegriff und Ehrgefühl, indem es das „dem Vaterlande gehörige Leben einer elenden Privatrache opfere". Die Zeit der Restauration brachte die Duelle in neuen Aufschwung; von einem Marquis Bigrand in Bordeaux wird erzählt, daß er gegenüber einem jungen Ehepaar in der Promenade äußerte: „Ich habe gewettet, Ihrer Frau einen Kuß und Ihnen eine Ohrfeige zu geben." Tat es; am anderen Morgen war der junge Ehemann im Duell gefallen. Eine wahre Duellwut erfaßte Frankreich; die Studenten aber hielten sich fern. Alle Strafverschärfungen hatten keinen Erfolg; es kam so weit, daß sich sogar Parlamentarier zum Austrag politischer Streitigkeiten duellierten, Zeitungspolemiken wurden und werden durch den Zweikampf ausgetragen.

Schweden hat sich von Duellen gesäubert. Gustav Adolf dekretierte 1628 Todesstrafe für jedes Duell, mochte der Ausgang sein, wie er wollte. Zwei Generälen, die bei einem ernsten Konflikt ihn baten, im Duell den Ehrenhandel austragen zu dürfen, schickte er als Antwort dem Scharfrichter zu mit dem Bemerken, daß das Duell stattfinden könne unter der Bedingung, daß der Überlebende an Ort und Stelle hingerichtet würde. Auch die Studenten in Schweden kennen das Duell nicht; genossenschaftliche Ehrengerichte regeln Konfliktsfälle. Das Suchen eines Konfliktes gilt für ehrlos.

England litt und seufzte jahrelang unter dem Duellunsinn, den selbst ein Shakespeare als adeliges Standes-

vorrecht anerkannte. 1614 erschien das erste Antiduellgesetz; es blieb ohne Wirkung. Selbst Staatsmänner stellten sich gegenseitig vor die Pistole (Fox, Pitt, Wellington, Peel u. a.). Das Duell brachte manche Adelsfamilie an das Aussterben. Den Anfang vom Ende des Duells aber bildete ein Zweikampf zwischen einem Leinenhändler und einem Gastwirtssohn; sie schossen sich auf der Duellstätte der Vornehmen; der Leinenhändler fiel, darob große Bestürzung in allen Kreisen. Dem Duell war der Nimbus genommen; die Zahl der Zweikämpfe ging rapid zurück, zumal es dem Prinzgemahl Albert gelang, folgende Bestimmung in die Kriegsgesetze aufzunehmen: „Es ist dem Charakter der Ehrenmänner angemessen, für verübtes Unrecht oder Beleidigung sich zu entschuldigen und das Unrecht wieder gutzumachen; ebenso für den gekränkten Teil, dieses anzunehmen." So ist im vierten Jahrzehnt des letzten Jahrhunderts das Duell in England verschwunden. Wenn behauptet wird, daß eine Art Femgericht an seine Stelle getreten sei oder anderer Unfug im Offizierskorps herrsche, so fehlt hierfür der Beweis.

In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ist das Duell unbekannt; die öffentliche Meinung steckt den Duellanten einfach ins Narrenhaus.

Wie aber sieht es in Preußen-Deutschland aus? Wenn, wie nachgewiesen, Müßiggang der Ursprung des Duells war, dann waren sicherlich die Hohenzollern keine Anhänger desselben; denn gearbeitet haben sie stets. So sagt es auch die Geschichte. Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm war ein scharfer Gegner des Duells; sein Sohn Friedrich III. erließ alsbald nach seinem Regierungsantritt am 6. August 1688 ein neues Antiduellgesetz. Am bekanntesten

aber bleibt das „Mandat wider die Selbstrache, Injurien, Friedensstörungen und Duelle", welches König Friedrich Wilhelm I. am 18. Juni 1713 erließ. Als Duellstrafen setzte er darin fest: Verlust des Amtes, Geldbußen, drei Jahre hartes Gefängnis, Verlust des Einkommens auf drei Jahre zugunsten des Staates und des nächsten Hospitals, und dies alles schon für die pure Herausforderung zum Duell. „Kommt es zum Duell, aber nicht zur Tötung, so sollen beide Duellanten im summarischen Verfahren, wenn sie höheren Standes sind, zu je zehnjährigem Gefängnis, die ersten fünf Jahre bei Wasser und Brot, verurteilt werden; Personen geringeren Standes zu achtjähriger Festungszwangsarbeit; alle sollen zugleich ihre Ämter verlieren. Während dieser Zeit sollen alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Fiskus anheimfallen, welcher die daraus fließenden Einnahmen mit Abzug der Kosten für den notwendigsten Lebensunterhalt des Sträflings und seiner Familie bezieht. Wenn aber jemand von solch frevelhaften Balgern auf dem Platze bleiben sollte," so soll der Körper des Gefallenen, wenn er höheren Standes war, an dem Orte des Duells selbst oder an „einem anderen unehrlichen Orte" von dem Schinder eingescharrt, wenn er nicht vom Adel war, „anderen zum Abscheu und Exempel aufgehangen" werden. Wenn beide Duellanten fallen, sollte beiden dieses unehrliche Begräbnis zuteil werden. Wer jemanden im Zweikampfe tötete, soll seine Ämter verlieren, sofern er adelig ist, sein Degen zerbrochen, er selbst mit dem Schwerte hingerichtet und sein Körper auf dem Richtplatze eingescharrt werden. War er nicht vom Adel, so sollte er zum Galgen verurteilt werden und sein Körper so lange am Galgen bleiben, bis er von selbst ab-

fällt." Eine Milderung dieser Strafen stellte der König nicht in Aussicht, auch keine Begnadigung und verbot die Vorlegung entsprechender Gesuche. König Friedrich II. wandelte hier die Spuren seines Vaters, er nannte die Duellanten „ehrgeizige Toren", erklärte, daß das „Duellieren mit der Wahrung der Ehre nicht das mindeste zu tun habe", um dann zu schreiben:

„Ist das nicht trostlos und verrückt,
Ein barbarischer Gebrauch, der Ehrenmännern auferlegt wird?
Sind es Unsinnige, sind es Wilde,
Die eine scheußliche Ehre so zu rächen suchen?"

In einem anderen Gedichte nannte er das Duell einen „scheußlichen Wahn" und die Duellanten „einfache Mörder". Wie seine Worte, so seine Taten. Dem aus Frankreich stammenden, in seiner Gunst hochstehenden Offizier Chasot, welcher seinen Gegner im Säbelduell getötet hatte, gab er in zornigen Worten den Abschied: „Ich liebe tapfere Offiziere, aber Scharfrichter kann ich in meiner Armee nicht brauchen." Der große König duldete auch in seinem Heere keinen Zweikampf und erreichte, daß die Zahl der Duelle stark abnahm. In seiner Kabinettsordre vom 1. Januar 1757 hatte er wörtlich bestimmt: „Weshalb der General, Obriste und alle kommandierende Offiziers von einem Regiment, sobald sie erfahren, daß Offiziers der gleichen Händel unter einander gehabt haben, selbige augenblicklich in Arrest nehmen lassen und Seiner Königlichen Majestät davon Bericht erstatten sollen; worauf Seine Königliche Majestät denjenigen, welcher Ursache dazu gegeben hat, oder wenn sie beide gleiche Schuld haben, auch alle Beyde cassiren wollen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

So konnten die großen Feldherren Blücher und Gneisenau im Jahre 1818 eine Erklärung erlassen, in welcher sie das Duell als durchaus unehrenhaft und unerlaubt bezeichneten und für ihre untergebenen Offiziere rundweg verboten. Gneisenau selbst hatte freilich 1791 ein Duell; nach dem ersten unblutigen Kugelwechsel gab er sich mit einer schriftlichen Zurücknahme der Beleidigung zufrieden.

Die Herrschaft des Franzosentums brachte uns wieder die Zunahme der Duelle, so daß König Friedrich Wilhelm III. in seiner gegen das Duell gerichteten Kabinettsordre vom 27. März 1829 von einer „herrschenden Ansicht" sprechen mußte. Schon das Jahr zuvor (13. Juli 1828) hatte er erklärt: „Das Leben des Offiziers ist der Verteidigung des Heeres und des Vaterlandes geweiht, und wer dasselbe aus einem kleinlichen Zwist einsetzt, beweist, daß er sich seiner ernsten Bestimmung nicht bewußt ist und nicht die sittliche Haltung zu behaupten weiß, welche auf Sittlichkeit aus wahrem Ehrgefühl beruht." In der genannten Kabinettsordre suchte er das Duell ganz auszurotten; derjenige, der eine Beschimpfung leichtfertig ausspreche, welche „nach den herrschenden Ansichten die persönliche Ehre des Offiziers in dem Maße verletzt, daß sie nur durch Blut wieder gereinigt werden kann", mache sich dadurch unwürdig, „dem Stande ferner anzugehören, für dessen Heiligtum ihm der Sinn gebricht, und seine Entlassung aus diesem Stande ist zugleich für den ungebührlich Gekränkten die vollgültige Genugtuung, die ich als eine solche überall auch anerkannt wissen will". Leider blieb dieser Ordre der volle Erfolg versagt. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV. erließ daher am 20. Juli 1843 eine neue Kabinettsordre gegen das Offiziersduell mit einer Reihe von Strafbestim-

mungen, welche durch die spätere Gesetzgebung beseitigt wurden. Das Ehrengerichtsverfahren wurde hierin geregelt. In der Einleitung zu dieser Verordnung heißt es:

„Der Zweikampf sowie die Herausforderung zum Zweikampfe ist durch die Gesetze verboten und strafbar. Dennoch wird, oft wegen der unbedeutendsten Veranlassungen, von Offizieren Meiner Armee der Zweikampf als Mittel zur Wiederherstellung der wirklich oder vermeintlich gekränkten Ehre gewählt. Ich habe deshalb, um Zweikämpfe der Offiziere soviel als möglich zu vermeiden, den Ehrengerichten das Amt als Schiedsrichter in allen unter Offizieren vorkommenden Streitigkeiten und Beleidigungen, insofern sie nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Akt des Dienstes stehen, zu übergeben beschlossen und verordne über das hierbei zu beobachtende Verfahren, sowie über die Bestrafung der Zweikämpfe der Offiziere, anstatt der jetzt darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wie folgt . . . ."

Der Vorentwurf zu dieser Kabinettsordre wurde auch dem damaligen Prinzen Wilhelm, dem späteren Kaiser Wilhelm I. zur Begutachtung übergeben; hierbei hat er sich als prinzipieller Gegner des Zweikampfes erwiesen. In dem ihm vorgelegten Entwurf befand sich auch ein § 16, der die Bildung eines besonderen „Kampfgerichtes" vorsah, wenn sich das Ehrengericht für inkompetent erklärt hatte. Zu diesem Vorschlag schrieb der Prinz eigenhändig: „Der ganzen Institution des Kampfgerichtes muß ich meine Zustimmung versagen! Der Sinn derselben ist: das Duell zu legalisieren, um nachher die Duellanten doch zu bestrafen. Das ist eine Anomalie, die nicht haltbar ist. Wenn jemand hier zur Rechenschaft und Bestrafung gezogen

werden soll, so muß es das Kampfgericht sein, aber nicht die Duellanten, die nur dem Befehl des Kampfgerichtes sich unterwerfen. Das geht aber auch nicht, weil es gesetzlich zur Zulassung des Duells verpflichtet ist. So fällt man also durch Verschiebung des Rechtssatzes: daß das Duell verboten ist — in das entgegengesetzte Prinzip: daß das Duell legalisiert werden soll — in solche Widersprüche, daß kein Ausweg zu finden ist. Ich stimme daher dafür, die jetzigen Vorschriften, nach denen den Duellen großenteils durch Ehrengerichte vorgebeugt werden soll, beizubehalten und sie zu revidieren, denn die Praxis hat seit 14 Jahren für die Zweckmäßigkeit entschieden, indem die Duelle äußerst selten geworden sind. Die Duellstrafen müssen gleichzeitig revidiert und auf solche Maße reduziert werden, daß sie auch ausführbar sind, d. h. analog dem Verbrechen sind. Eine Begnadigung dürfte nie eintreten. §§ 16—33 annulliere ich also." Die früheren härteren Strafen wurden also nicht angewendet.

Während des deutsch-französischen Feldzuges erließ Wilhelm I. eine Kabinettsordre (sie ist bisher nicht publiziert), wonach jeder Offizier, der einen Zweikampf beging, und jeder Sekundant in Feindesland sofort mit Dienstentlassung und Degradation zu bestrafen war. So kam es, daß nicht ein einziges Duell während des Krieges vor sich ging; alle Zwistigkeiten wurden durch Zurücknahme der Kränkung und Bitte um Entschuldigung aus der Welt geschafft, auch in solchen Fällen, wo in Friedenszeiten ein Duell ausgefochten worden wäre, wie aus mehreren Fällen bekannt geworden ist. Nach dem Friedensschluß erließ dann Kaiser Wilhelm eine neue Kabinettsordre von 1874, welche auf Einschränkung des Duells hinzielte; es heißt da:

„Es soll für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat, und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erhält oder erläßt, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann, und möglichst noch vor Vollzug des Zweikampfes dem Kommandeur Mitteilung zu erstatten, und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen."

Weitere bedeutsame Schritte geschahen unter Kaiser Wilhelm II. im Jahre 1895 und 1897; sie finden sich im dritten Kapitel verzeichnet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zweites Kapitel.

Prinzipielles.

1. Das Duell — gegen die Vernunft.

Normale und vernünftige Menschen sehen ihre höchste Ehre in der Unbescholtenheit, Rechtschaffenheit und in tadellosem Verhalten gegenüber den Gesetzen; eine lange Liste von Strafen gilt nirgends als das Kennzeichen eines Ehrenmannes, abgesehen von jenen Verbrecherkreisen, welche Ehre nicht kennen. Nur eine Ausnahme soll noch vorhanden sein: beim Duellanten. Welches Hirngespinst, in den Vorstrafen wegen Herausforderung, Zweikampfes und Kartelltragens einen Vorzug, eine Ehre zu erblicken! Strafe bleibt Strafe, Gesetzesverletzung bleibt Mißachtung der Rechte der Gesamtheit. Soll dies ein Teil der Ehre sein? Doch nein: der Duellant redet sich ein, daß der Zweikampf das einzige Mittel sei, die verletzte Ehre wiederherzustellen. Aber gerade diese Auffassung widerspricht der Vernunft; es ist unsinnig, die Entscheidung über einen streitigen Ehrenhandel dem Zufall oder dem Rechte des Stärkeren zu überlassen; es geht gegen alle Gesetze der Vernunft, daß der Beleidigte sich der Waffengeschicklichkeit des Beleidigers noch auszusetzen hat und statt der Genugtuung, die das Duell bringen soll, sein Leben verliert. Diese Erwägung der Vernunft bestätigen die Ausgänge zahlreicher Duelle. Der russische Dichter Puschkin hatte eine Frau, welcher der Baron Dandes-Heekeren in auffallender Weise den Hof machte; der Dichter forderte ihn zum Duell

heraus, erhielt einen Schuß in die Magengegend und starb zwei Tage danach (9. Februar 1837). Noch größeres Aufsehen hat ein Konstanzer Duell um 1886 erzeugt; ein Leutnant verführte die Ehefrau eines Kameraden, die bisher mit ihrem Gatten glücklich gelebt hatte. Der hintergangene Gatte fordert den Verführer auf Pistolen, vertraut auf sein Recht und wird erschossen. Sein einziges Kind wird eine Waise; über der Leiche des Gatten reichen sich Verführer und treuloses Weib die Hand zum neuen Bunde. Wo bleibt da die Sühne und die Ehre? Erst verliert das Kind seine Mutter, dann wird ihm vom Verführer auch noch der Vater erschossen. Und solche Tatsachen, die den ganzen Wahnsinn des Duelles zeigen, stehen nicht vereinzelt.

Aber selbst wenn man den unmöglichen Fall setzt, es würde stets der Beleidiger jener sein, der im Zweikampfe unterliegt, ist es dann nicht widersinnig, sich selbst auch nur der Gefahr der Verletzung durch eine minderwertige Persönlichkeit, was jeder Beleidiger ist, auszusetzen. Und was ist gewonnen, wenn der Gegner niedergeknallt ist? Der Duellant schlägt doch höchstens den Gegner tot und nicht dessen Meinung, aber die Meinung desselben war es ja, welche der Ehre zu nahe trat. Ist die Vernunft genötigt, denjenigen, der im Zweikampf umkommt, für schuldig und den anderen für gerechtfertigt zu erklären? Wie aber steht es dann, wenn beide fallen oder beide verletzt werden? Nicht Vernunft, nicht Recht, nicht Ehre entscheidet das Duell. In der Erwerbung der Waffengeschicklichkeit aus dem Sieg im Kampfe hat der ehrenhafteste und beste Mensch vor dem verworfensten Charakter nichts voraus; aber er soll sich mit ihm auf eine Wage stellen zur Wiedererlangung seiner Ehre. Wie die Vernunft den Mord und den Selbst-

mord verbietet, so muß sie auch den Zweikampf verbieten, da dieser eine vom Zufall aus äußeren Umständen abhängige Kombination beider Verbrechen ist. Ein alter französischer Arzt sagte vor 70 Jahren zutreffend: „Das Duell ist ein Unheil bringendes Vorurteil, das dem Menschen den moralischen Sinn und der Freiheit des Denkens entfremdet; es bekundet weit mehr den Einfluß der Barbarei, der Anarchie, der blutigen Kriege als eine fortgeschrittene Zivilisation. Um eines Wortes willen, das ein falscher Begriff von Ehre einen Angriff auf die Ehre nennt, setzt man sein Leben der Klinge oder der Kugel eines Mörders von Profession aus." Das heißt man doch das Leben für einen zu niedrigen Preis wegwerfen. „Das Duell ist eine echte Verstandesverwirrung, welcher auch sogar höhere Geister nicht entgehen können, wenn sie nicht mit einer hohen menschlichen Seele begabt sind." Darum ist auch die Bezugnahme auf einzelne hervorragende Männer, die sich duellierten, nichtssagend. Der Widersinn des Duells als Mittel zur Erlangung des Rechts wird von den Anhängern des Zweikampfes selbst zugegeben in dem Momente, wo man von ihnen fordern wollte, es sollten Zivilprozesse, Brandstiftungen, Hausfriedensbruch usw. auch auf diesem Wege ihre Erledigung finden. Auch die Ehre besteht nicht darin, sich von seinem Feinde töten zu lassen oder ihn selbst zu töten. „Die Ehre ist der Veränderlichkeit nicht unterworfen und hängt weder von Zeit und Ort noch von den Vorurteilen ab; sie kann weder verschwinden, noch wieder aufleben; sie hat ihren ewigen Grund im Herzen des gerechten Mannes und in der unwandelbaren Regel seiner Pflichten." (Rousseau.) Ein unvernünftigeres Mittel zur Herstellung gekränkter Ehre als das Duell gibt es gar nicht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. Das Duell — gegen die gesellschaftliche Ordnung.

Niemand ist alleiniger Herr über sich selbst und sein Leben, noch weniger aber über das Leben des Nebenmenschen: Gott und die Gesellschaft haben Anspruch auf die volle Betätigung aller Glieder und ihrer Kräfte. Nur eingeordnet in die beiden von Gott gesetzten Gewalten (Kirche und Staat) soll der Mensch seine Lebensaufgabe erfüllen. Beide große Körperschaften brauchen ihre Gesetze. Staat und Gesellschaft haben das Duell verboten und für Ehrverletzungen den geordneten Rechtsweg vorgeschrieben. Davon will der Duellant nichts wissen; er greift zur Selbsthilfe und setzt sich über staatliche Gesetze und Einrichtungen hinweg. Er mißachtet den Gerichtshof und erklärt, daß ihm dieser nicht zu seinem Rechte verhelfen könne. Diese Selbsthilfe des Duelles wird noch um so brutaler, als ein ganz untaugliches Mittel ergriffen wird, das gar keine Garantie der Genugtuung in sich birgt. So wird die Selbsthilfe zur offenen Verhöhnung der Staatsgesetze. Man kann es daher auch verstehen, warum der Gesetzgeber scharfe Duellstrafen verhängt hat; denn je lebhafter der Staatsgedanke und der Sinn für Gerechtigkeit in einem Volke entwickelt sind, um so schmerzlicher muß jedes Duell wirken. Nun wird dieser Akt der Selbsthilfe eine größere Verletzung der öffentlichen Ordnung dadurch, daß er nicht im Affekt und der ersten Aufregung geschieht, sondern in ruhiger Überlegung, stunden- und tagelang, nachdem die Ursache verstrichen ist; es ist also in dieser Hinsicht das Duell schlimmer als eine Messerstecherei im Wirtshause und eine Schlägerei auf der Straße. Dazu kommt noch, daß es fast nur Angehörige der höheren Gesellschaftsschichten sind, welche sich vom Gesetze emanzipieren; jedes Heraus-

treten derselben aus der Ordnung wirkt weit verletzender als ein Massenvorgehen. Wer sich in die Laterne setzt, muß stets Haltung bewahren. Staatsbeamte und Offiziere vollends sind als Träger der Staatsautorität doppelt verpflichtet, zu sehen, daß die staatliche Ordnung keinen Schaden erleide. Jedes Duell aber bedeutet einen Umsturz einer Anzahl von strafgesetzlichen Vorschriften; es wirkt auf die breiten Volksmassen wie eine Revolution von oben. Im Urteil des Volkes werden solche Verfehlungen viel härter geahndet als solche, wogegen ein Duellant sich mit Entsetzen wenden würde. Das Volksempfinden erwartet Achtung aller Gesetze von oben her und bäumt sich auf, wenn es einer zielbewußten Nichtachtung begegnet. Tritt dann vollends eine niedrige Strafe oder später Begnadigung ein, so ist der Vergleich mit den langen Säbeln der Duellanten und den kurzen Messern der Bauernsöhne und Arbeiter sofort da. Die Gerechtigkeit aber hat einen Stoß erlitten, von dem sie sich nicht so schnell erholt. Je mehr die staatliche Autorität durch die ganze neuere Entwicklung geschwächt wird, um so verwerflicher gestaltet sich das Duell von seiten offizieller „Stützen des Staates". Es hat jeden romantischen Anstrich schon längst verloren; nur der Gegensatz zu anderen Körperverletzungen tritt um so schärfer hervor. Die offene Verhöhnung des Gesetzes und des Staates, die in jedem Zweikampf liegt, ebnet mit Sicherheit den allgemeinen Umsturzbestrebungen den Weg; wenn jeder Duellant wüßte, wie dieses System des „geadelten Mordes" in der Agitation der Sozialdemokratie verwertet wird und wie leicht sich hier die Schlagwörter vom „Klassenstaat" und der „Klassenjustiz" illustrieren lassen, er würde erschreckt zusammenfahren ob des Ärgernisses, das er gibt,

und erkennen, wie sehr das Duell die Gerechtigkeit und die öffentliche Ordnung verletzt.

3. Das Duell — gegen die Religion.

Das Christentum verbietet, die Hände mit Bruderblut zu beflecken. „Du sollst nicht töten!" so heißt das unabänderliche Weltgesetz, das für alle Zeiten, alle Völker und alle Stände gegeben worden ist. Der Stifter des Christentums hat dieses große Gebot der Menschheit und Menschlichkeit verfeinert und veredelt. Die Entscheidung über Leben und Tod gebührt nur dem Schöpfer und Erlöser. Die weltlichen Gewalten verhängen Todesstrafen nur im Namen Gottes, um Verbrechen zu bestrafen und die Ordnung in der menschlichen Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Ein Duellant, der sich selbst Recht nehmen will und am Leben des Menschen vergreift, ist ein Mörder und Verletzer des göttlichen Gesetzes, welches die Rache verbietet und Verzeihung vorschreibt. Christentum und Duell vertragen sich so wenig wie Feuer und Wasser; darum auch der stete scharfe Kampf der Kirche gegen den Zweikampf. Ist schon Haß und Rachsucht die häßlichste Untugend, so bedeutet es noch mehr eine Abkehr vom christlichen Gedanken, wenn die Befriedigung der Rachsucht gar ein Ruhmestitel sein soll. Duellanten begehen eine schwere Sünde, ein Verbrechen; sie stehen in einer Kategorie mit den Totschlägern und Selbstmördern. Das alles sind unumstoßbare Wahrheiten des Christentums, die in der schwülen und parfümgeschwängerten Duellluft nicht angenehm klingen, aber doch mit allem Nachdruck ausgesprochen werden müssen, um das schlafende Gewissen zu wecken. Ein Duellant, der sich seiner Missetaten rühmt, gleicht dem

Diebe, der die Zahl seiner Einbrüche stolz aufzählt, und dem Mörder, der in verkommener Gesellschaft prahlen mag, wie viel er „kalt gemacht" hat. Brutal ist die Wahrheit immer, ganz besonders aber die religiöse Wahrheit gegen Trugbilder und Modetorheiten.

4. Das Duell — kein Gebot der Standesehre.

Die Anhänger des Duells erklären, daß die Standesehre es erheische, jede schwere Verletzung derselben mit Blut abzuwaschen; daß man selbst sein Leben für seine Ehre einsetzen müsse; denn ohne Ehre leben, sei ein moralischer Tod; da sei es besser, auch physisch zu sterben. Schöne Sätze — schöne Worte, hinter dem immer ein Körnchen Wahrheit steckt, weshalb sie auch auf viele bestechend wirken. Nur passen sie gar alle nicht auf das Duell. Darin liegt der Trugschluß, denn das Duell kann die Ehre nicht herstellen. „Es ist die maßloseste und barbarischeste Ansicht, die je in dem Menschengeiste Eingang fand, daß ein Mann aufhört, ein Spitzbube, ein Betrüger, ein Verleumder zu sein, und gesittet, human und gebildet ist, wenn er sich schlagen kann; daß die Lüge Wahrheit wird, der Diebstahl legitimiert, Falschheit anständig, Untreue lobenswert sind, sobald man alles dieses mit dem Degen in der Hand aufrecht erhält; daß eine angetane Beschimpfung jederzeit mit dem Degenstoß repariert wird und daß man gegen einen Mann nie unrecht hat, wenn man ihn nur tötet." (Rousseau.)

Die Ehre ist ein Gemeingut aller Stände, sie kann aber nur durch persönliche Rechtschaffenheit dauernd erworben werden. Unsere Bürger und Bauern sind gar nicht der Meinung, daß sie sich durch das Duell Ehre verschaffen könnten, sondern durch Ehrlichkeit, Fleiß, Treue, Sparsam-

keit, Mäßigkeit, Gottesfurcht und Nächstenliebe. Sind nun diese wirklichen Stützen des Staates ehrlos oder Leute mit niederer Ehre? Auch sie haben ihre Standesehre, die nicht geringer ist als die Ehre anderer Stände; und sie halten diese auch hoch. Es gibt wohl verschiedene Ehren, aber es gibt keine verschiedene Ehre. Jeder Stand hat seine besonderen Standespflichten, die einem anderen Stande nicht zukommen; der Soldat hat andere Pflichten als der Geistliche, der Kaufmann andere als der Beamte usw. Es ist nun eine Ehrensache eines jeden einzelnen Mannes, welchem Stande er auch angehören möge, die Pflichten seines Standes treu zu erfüllen. Daraus ergibt sich von selbst, daß es nur eine einzige Ehre gibt: in seinem Stande ein ganzer Mann zu sein; daß aber diese Ehre in den verschiedenen Ständen sich nach den verschiedenen Seiten hin geltend macht. Keine dieser Standesehren aber kann fordern, daß man seinen Nebenmenschen zum Duell fordert, wenn er der Ehre des Standes, die in der persönlichen Ehre aufgeht, da sie ein Teil derselben ist, zu nahe getreten ist; denn kein Stand hat das Recht, den Angehörigen eines anderen Standes über den Haufen zu schießen. „Kein Mensch hat oder sollte wenigstens seine Ehre für sich haben; sie steht und fällt mit seiner gliedlichen Stellung im Gemeinwesen, seiner sittlichen Persönlichkeit und ihrer Leistung. Sie hängt nicht von zufälligen oder wirklichen rohen Beleidigungen anderer ab, sondern von dem rein bewahrten Gewissen und einem anständigen Betragen. Insbesondere ist es die Berufs- und Arbeitsehre, die dem einzelnen als einem dienenden Gliede des Ganzen den Stempel der Weihe aufdrückt. In dem noblesse oblige liegt das Verständnis auch für die wahre Standesehre, wie sie nicht

bloß der aristokratischen und akademisch gebildeten Gruppe, sondern jedem Stande, dem ernst arbeitenden Bauer wie dem ehrlichen Handwerks- und Kaufmannsstande zukommt. Freilich „ehrlich sein", d. h. in der jedem zugewiesenen Arbeits- und Pflichtaufgabe seinen vollen Mann stellen, heißt — wie Shakespeare den Hamlet mit Recht sagen läßt — „ein Auserwählter unter Zehntausenden sein". Ist der Ehrbegriff der Duellanten nicht angefressen vom Gifthauche und Meltau einer geradezu bornierten Standesidee? Sollte es wirklich zum Kennzeichen der aristokratischen und akademisch gebildeten Kreise gehören, daß sie untereinander — denn nur so weit soll sich ja die sog. Satisfaktionsfähigkeit erstrecken — nur kraft physischer Gewaltmittel durch Drohung mit Eisen oder Blei ihre Ehrenstellung immer behaupten können? Entspricht es wirklich dem tieferen Begriff der Ehre, daß man im Widerspruch zur Humanitätsidee, zu jener glücklichen Gemeinschaft aller ehrsam mitarbeitenden Gesellschaftsklassen, das Monopol des point d'honneur auf einen gewissen Kreis der crême de la société beschränkt und die anderen als „Knoten" oder als satisfaktionsunfähige Menschen ausschließt? Zu so bornierten Kastenwesen werden wir hier gebraucht. Dem Standpunkt universeller Bildung und adliger Gesinnung entspricht diese gleißende Salon- und Parkettehre schlechterdings. Der verbummelte nichtswürdige Renommist, wenn er nur ein nobles savoir faire hat und gute „Manieren" aufweist, kann da immerhin für voll gelten; ja es wird ihm das Recht zugestanden, den ehrlich arbeitenden Bürger und Mitmenschen über die Schulter anzusehen, während er „in seines Nichts durchbohrendem Gefühle" doch sich etwas dünken kann zu sein, da die Standesgemeinschaft ihn trägt,

ihm ein Piedestal bereitet und das noblesse oblige dabei gründlich ignoriert. Ist das nicht geradezu ein zwerghafter Ehrbegriff, der sich froschartig zu Elefantendimensionen aufzublähen sucht und in entscheidenden Kollisionsfällen die Liliput-Ehre der eigenen werten adeligen oder burschikosen Person auf Kosten des Gemeinrechtes, der patriotischen Interessen, der höheren Zivilisation und christlichen Gesittung durch Gewaltmittel aufrechtzuerhalten bestrebt ist? Hat nicht Graf Kayserling vollkommen recht, wenn er seinen „Erörterungen über das Duell" spöttelnd sagt: „Es kann nun jedermann, wenn er eine gute Bildung genossen und dabei alle sozialen Vorzüge sich erworben hat, mit unbestrittenem Rechte zu seiner Ehrenrettung verlangen, daß man ihn totschieße, oder von ihm sich totschießen lasse, sobald er zu seiner persönlichen Genugtuung eines Duells zu bedürfen der Ansicht ist. Und dieses „eigene tunliche Kennzeichen für höhere Bildung" und feineres Ehrgefühl soll dann schließlich die Folge haben, daß die, welche „aufeinander losschießen oder losschlagen, im Bewußtsein, ihre Ehre wiederhergestellt zu haben, sich wieder vertragen!" Gilt da nicht das gassenläufige Sprichwort: ‚Pack schlägt sich, Pack verträgt sich?'" Mit diesen schneidend scharfen Worten hat Alexander von Öttingen die Argumente der Duellfreunde zerzaust, und doch hat er auf dem Gebiete der Standesehre den schlimmsten Auswuchs noch nicht getroffen: den Duellzwang. Ein solcher besteht ausgesprochen oder unausgesprochen in der Richtung, daß jemand, der in einem gegebenen Augenblicke eine Forderung unterstützt oder eine Herausforderung ablehnt, nicht mehr für würdig angesehen wird, in diesem oder jenem Stande (z. B. Offizier) zu bleiben.

Hier wird das Duell zum unerhörtesten Gewissensdruck und zu einem brutalen Machtmittel innerlich zerlumpter Existenzen, einen Ehrenmann wirtschaftlich und moralisch zu schädigen, der Duellzwang dient nicht zur Wiedererlangung der verletzten Standesehre, sondern zum direkten Raub der Standesehre und damit vielfach zum materiellen Ruin ganzer Familien. Jeder unmoralische Satisfaktionsfähige — was hierzu Voraussetzung ist, sagt keine Regel — hat es mit Hilfe des Duellzwanges in der Hand, einen tadellosen Ehrenmann unmöglich zu machen; er beleidigt diesen, schmäht ihn, rempelt ihn an, weil er weiß, daß derselbe aus religiösen und ethischen Gründen sich nicht zum Zweikampf treiben läßt; dann geht der Beleidiger hin und zeigt frivolerweise der vorgesetzten Behörde an, daß der Gekränkte sich nicht standesgemäß benommen habe (derselbe hat vielleicht den Raufbold dem ordentlichen Gerichte übergeben, wie es das Gesetz will), und flugs erhält der Beleidigte die Strafe des Ausschlusses aus diesem Stande; der Beleidiger aber gilt nach wie vor als — satisfaktionsfähig und kann sein gemeingefährliches Treiben fortsetzen gegenüber anderen Ehrenmännern. Und eine solche Institution soll durch die Standesehre und zur Rettung der Standesehre geboten sein? „Wahnsinn, du siegst!" „Geadelter Mord" ist keine Standesehre!

5. Das Duell — kein Gebot der Notwehr.

Die Duellfreunde sagen, daß bei manchen Verletzungen der Ehre ein Notstand vorliege; die Gesetzgebung schütze nicht ausreichend gegen Beleidigungen; um den gesellschaftlichen Anstand aufrechtzuerhalten, müsse man zur Waffe

greifen. Das Duell sei zwar ein Übel, aber unvermeidlich; es liege hier Notwehr vor wie bei den Völkerkriegen.

In manchen dieser Argumente steckt ein Körnchen Wahrheit — nur nicht in Beziehung auf das Duell. Von einem Notstand kann man im Ernste nur in der Richtung sprechen, daß der Staat einerseits das Duell bestraft, anderseits aber bestimmte Personen moralisch zwingt, sich zu duellieren oder auf eine bestimmte Stelle zu verzichten; der ganz unmoralische Duellzwang schafft tatsächlich einen Notstand; aber „das ist die Frucht der bösen Tat (Duell), daß sie fortwährend Böses muß gebären" (Duellzwang). Doch wird dieser Notstand nicht dadurch beseitigt, daß man das Duell anerkennt, sondern daß der Duellzwang zuerst fällt und dann das Duell. Man darf ein Übel nicht legalisieren, den Notstand nicht beseitigen durch unsittliche Mittel. Es kann zugegeben werden, daß die Gesetzgebung, aber noch mehr die Rechtsprechung, die Ehre nicht genügend schützt; aber man wird keine Gesetzgebung der Welt finden, welche auf dem Gebiete der Ehre nie versagt. Menschliche Unvollkommenheit und Lücken in der Gesetzgebung rechtfertigen nie einen Akt der Selbstjustiz; man bedenke nur die Konsequenzen auf anderen Gebieten. Aber eigentliche Notwehr liegt gar nicht vor; denn es ist weder Gefahr im Verzuge noch besteht die Unmöglichkeit, sich auf geordnete Weise sein Recht zu holen; das Duell findet sich oft tage- und wochenlang nach der Ehrkränkung vor. Ein Duell kann eine momentane Prügelei verhindern, verschlimmert aber die gesamte Situation, da die Aufregung wegfällt und der kalte Rachedurst an ihre Stelle tritt. „Man entkleide das Duell allen erborgten und erkünstelten Glorienscheines, man lasse alle die Phrasen von Ehrenrettung, Beweisen ehrenhafter Gesinnung, Satis-

faktion usw. und suche Gründe hervor! ‚Zweck des Duells ist, Prügeleien zu verhindern.‘ Es würde dann zum Zeichen unbändiger Raufluſt, der man dieſen Ableiter gewähren müſſe, damit ſie nicht größeres Unheil anrichte.“ Aber da fehlt jede Vorausſetzung der Notwehr. Ein Vergleich mit einem Völkerkriege iſt ſchon gar nicht zuläſſig; innerhalb eines Staates hat man die Inſtanzen zum Ausgleiche von Zwiſtigkeiten, im Verkehr der Völker untereinander fehlen ſie noch ganz oder ſind erſt im Werden begriffen; es iſt aber eine Anmaßung ſondergleichen, ſeine perſönliche Angelegenheit in einen Vergleich mit den Lebensintereſſen der Völker zu ſetzen.

6. Das Duell — kein Zeichen von Mut.

Um den Beweis des Mutes handele es ſich beim Zweikampf; hier trete der Mann ſelbſt mit ſeinem Leben für ſeine Ehre ein; etwas Höheres könne es nicht geben; die ganze Nation erhalte ihren Wehrſinn durch ſolchen Geiſt: ſo und ähnlich verteidigt man den erzieheriſchen Wert des Duells.

Um den Mut iſt es gewiß eine hohe und heilige Sache; um die Wehrhaftigkeit eines ganzen Volkes auch. Aber: „wenn die Welt in dem Selbſtmord einen Akt des Heroismus erblicken will, ſo erblicke ich in demſelben weit mehr einen Akt der Feigheit; denn es gehört wirklich mehr Mut dazu, alle Mißgeſchicke und Widerwärtigkeiten des Lebens jahrelang geduldig zu ertragen, als ſog. Mut erforderlich iſt, ſich beim Anblicke der entgegenkommenden ſchlimmen Dinge des Lebens ſofort das Leben zu nehmen!“ Dieſe Worte des großen Biſchofs und Kirchenvaters Auguſtinus gelten auch für das Duell; iſt nämlich die Ehre eines

Mannes wirklich verletzt, so gehört mehr Mut dazu, sich durch den langsamen Gang der Gerichte Genugtuung zu verschaffen als durch ein Duell. In den für das Duell in Betracht kommenden Kreisen gehört heute mehr Mut zur Ablehnung des Duells als zur Annahme desselben. Mutige Männer sind auch ohne das Duell als solche bekannt; der am Missouri 1861 gefallene General Lyons hatte den moralischen Mut, jedes Duell abzulehnen; aber den Mut sprach ihm niemand ab; denn er führte sich stets so, daß an seiner Tapferkeit niemand zweifelte, und der Tod auf dem Felde der Ehre hat diese Auffassung gerechtfertigt. Der große Feldherr Tilly lehnte jedes Duell ab, und er war gewiß nicht feige. Der höchste physische Mut ist doch nicht das Endziel; solchen Mut hat schließlich jeder Straßenräuber und Bandit. Dieser Mut der Duellanten ist oft nur sträflicher Übermut oder ein Zeichen des schwächlichen Charakters, der nur eine Frage kennt: „Was werden die Leute sagen?" Menschenfurcht ist die Quelle des Duellmutes. „Man sterbe, wenn es sein muß, in Verteidigung seines Vaterlandes oder in Aufopferung für heilige Pflichten, nur behaupte man um Gottes willen nicht, daß das Duell die Tapferkeit einer Nation unterhalte. Es hieße das Palladium eines Landes lästern, wenn man annehmen wollte, daß es von der Unbeständigkeit einer Maitresse oder von der Verletzung eines elenden Ehrgeizes abhängen müßte." (Rousseau.)

7. Das Duell — aus Sorge für Anstand im Verkehr.

Das Duell setze dem matten Feigling wie dem wilden Renommisten eine Grenze, es schütze den häuslichen Herd und halte so die Ordnung und den Anstand im Verkehr

aufrecht als eine alte Sitte, die nicht auszurotten sei — sagt der Duellanhänger.

Weiß er aber auch, welch elendes Zeugnis er damit jenen Kreisen ausstellt, die da meinen, man komme ohne das Duell nicht aus? Diese Begründung besagt doch nichts anderes, als daß in diesen oberen Gesellschaftsschichten eine ganze Anzahl gefährlicher, innerlich unehrenhafter Männer sich befinden, welche nur vor der Pistole und dem Degen Angst — also das Gegenteil von Mut — haben und darum die sittlichen Schranken nicht niederreißen; eine solche geringe Einschätzung des sittlichen Niveaus der Duellfreunde enthält diese seltsame Verteidigung. Aber mehr: die Schamlosigkeit des Betragens solcher Menschen sollte doch mindestens ihre Satisfaktionsfähigkeit ausschließen und sie in anständigen Kreisen unmöglich machen. Man macht es aber gerade umgekehrt und gewährt solchen zynischen Beleidigern ein Recht, das sie durch ihr gesamtes Auftreten verwirkt haben, man genehmigt das ungesittete Betragen, um eine andere Unsitte daran zu knüpfen und häuft so Schuld auf Schuld, nennt aber das Ganze „gesellschaftlichen Anstand". Eine größere Begriffsverwirrung ist gar nicht denkbar. Von einer Sitte kann man vollends nicht sprechen; denn dann wäre Fluchen auch der Beweis einer guten Erziehung; eine Unsitte ist das Duell, umgeben von Bergen von unhaltbaren Phrasen, die glänzen und blenden, aber nicht den Satz widerlegen können:

„Das Leben ist der Güter höchstes nicht;
Der Übel größtes aber ist die Schuld."

Fehlt schließlich in jenen Völkern und bei uns in jenen Volkskreisen, welche das Duell nicht kennen, der Anstand im gesellschaftlichen Verkehr? Diese Frage kann kein nor-

maler Mensch bejahen; statt vielem nur England und die Bemühungen des Prinzgemahls Albert, der am 13. Januar 1844 an den Herzog von Wellington schrieb: „Abstrakt genommen ist die Ehre unverletzlich. Sie ist ein Schatz, den uns niemand nehmen kann und den wir sogar selbst nicht verletzen können. Kein Akt einer dritten Person kann uns derselben berauben. Aber es gibt eine Ehre, welche sich ganz auf die Meinung der Welt gründet und daher von anderen abhängt. Jemand, dessen Ehre (in diesem Sinne des Wortes) verletzt ist, muß ein Mittel haben, durch welches er den ihm genommenen Schatz wiedererlangen und sich in der Achtung der Welt wiederherstellen kann. In alten Zeiten war der Appell an das Schwert das anerkannte Mittel. Mit dem Fortschritt der Zivilisation und unter dem Einfluß des Christentums wurde diese unchristliche und barbarische Sitte entschieden verurteilt, gesetzlich verboten und strenge bestraft." Der Prinz führte dann weiter aus, daß ein Ersatz in Ehrengerichten geboten sei. Es kam dann der schon erwähnte Zusatz zu den Kriegsartikeln zustande. Dem Duell war der Todesstoß versetzt, und heute ist es in England eines Gentleman unwürdig, sich in einen Zweikampf einzulassen. Der gesellschaftliche Anstand und Verkehr hat darunter aber nicht gelitten, sondern er hat sich nur gehoben und ist veredelt worden. Und so überall, und so wird es bei uns kommen, wenn man auf die „barbarische Sitte" als eine unbegreifliche Verirrung menschlicher Geister zurückblickt; denn das Duell ist trotz mancher Zeiterscheinungen im Absterben begriffen und seine restlose Beseitigung nur eine Frage von Jahren.

▼▼▼

Drittes Kapitel.

1. Die reichsgesetzlichen Strafbestimmungen über den Zweikampf.

finden sich in den §§ 201—210 des Strafgesetzbuches und lauten:

Strafbestimmungen über den Zweikampf.

§ 201. Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 202. Festungshaft von 2 Monaten bis zu 2 Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Teilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.

§ 203. Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Festungshaft bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 204. Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derselben, sowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.

§ 205. Der Zweikampf wird mit Festungshaft von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

§ 206. Wer seinen Gegner im Zweikampfe tötet, wird mit Festungshaft nicht unter 2 Jahren, und wenn der Zweikampf ein solcher war, welcher den Tod eines von beiden herbeiführen sollte, mit Festungshaft nicht unter 3 Jahren bestraft.

§ 207. Ist eine Tötung oder Körperverletzung mittels vorsätzlicher Übertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Übertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist,

nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tötung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§ 208. Hat der Zweikampf ohne Sekundanten stattgefunden, so kann die verwirkte Strafe bis um die Hälfte, jedoch nicht über 15 Jahre erhöht werden.

§ 209. Kartellträger, welche ernstlich bemüht sind, den Zweikampf zu verhindern, Sekundanten, sowie zum Zweikampf zugezogene Zeugen, Ärzte und Wundärzte sind straflos.

§ 210. Wer einen anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Diese Strafbestimmungen sind auch in das Militärstrafgesetzbuch aufgenommen und gelten für die Offiziere. Ganz allgemein klagt man über die Milde dieser Vorschriften gegenüber anderen Delikten, noch mehr aber über die Tatsache, daß in den allermeisten Fällen an eine Verurteilung sich sofort eine Begnadigung knüpft; erst in den letzten Jahren trat eine Änderung ein, und Duellanten wurden nicht mehr oder ganz selten begnadigt. Nicht unberechtigt aber ist die Klage, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 210 viel zu selten vorgeht; hier hätte sie eine Handhabe zur Bekämpfung des unsittlichen Duellzwanges.

2. Das Militärduell.

Von allen Gesellschaftsschichten steht keine so unter der Zwangsvorstellung, als sei das Duell unentbehrlich, wie das Offizierkorps — trotz der schon geschilderten vielen Bemühungen von Kirche und Staat, Feldherren und obersten Kriegsherren gegen das Militärduell. Schon Papst Alexander VII. (1655—67) hatte den Satz verworfen, es könne ein zum Duell herausgeforderter Soldat die Herausforderung annehmen, damit er vor anderen nicht den Vor-

wurf der Feigheit auf sich lade". Papst Benedikt XIV. hat sodann am 10. November 1752 folgende „Sätze der Zensur und Verdammung für würdig erachtet:

1. Ein Soldat, welcher als feige, furchtsam, mutlos und zum Militärdienst untauglich gehalten würde, wenn er ein Duell nicht anbiete oder annehme und infolgedessen seines Dienstes, wodurch er sich und die Seinigen ernährt, verlustig würde, oder auf immer der Hoffnung auf eine ihm gebührende und von ihm verdiente Beförderung sich begeben müßte, sei von Schuld und Strafe frei, wenn er das Duell anbiete oder annehme.

2. Ein Heerführer oder Militäroberer, welcher ein Duell annimmt aus schwerer Furcht, seinen Ruf und sein Amt zu verlieren, verfällt nicht den kirchlichen Strafen, welche die Kirche gegen die Duellanten verhängt hat."

Die berühmtesten Heerführer (Tilly, Gustav Adolf, Friedrich II., Blücher, Gneisenau, Wilhelm I. usw.) verboten das Duell, angefangen von der Verhängung der Todesstrafe bis zur schlichten Entlassung; kein bekannter Feldherr hat das Duell anerkannt oder unter seinen Schutz genommen; wer auf dem Felde der Ehre gekämpft hatte, verachtete mit Kaiser Joseph II. „die Grundsätze derjenigen, welche den Zweikampf verteidigen, zu rechtfertigen suchen und sich mit kaltem Blute durchbohren".

In diesem unermüdlichen Kampfe nahmen — wie wir schon gesehen haben — auch die Fürsten aus dem Hause Hohenzollern eine hervorragende Stellung ein; erst im 19. Jahrhundert traten unter dem Einfluß französischer Gebräuche gewisse Schwankungen ein, die allein die Entlassung der drei Grafen Schmising-Kerssenbrock, welche so ungeheures Aufsehen erregte, durch folgendes Schreiben

ihres Regimentskommandeurs vom 26. Mai 1864 verständlich machen: „Ihrer Entlassung aus der Kgl. Preuß. Armee ging ein Konflikt vorher, der die drei Brüder dazu führte, zu erklären, daß sie, den Geboten ihrer Kirche folgend, niemals an einem Duell sich beteiligen werden, auch stets einem Kameraden, der seine Hilfe oder Unterstützung als Zeuge oder Sekundant beanspruchte, diese verweigern werden. Dem Grafen Kerssenbrock ist wiederholt vorgestellt worden, daß eine solche Erklärung, unbeachtet aus welchen Motiven sie entspringt, dem Zusammenhang der Kameradschaft, der auf gegenseitiger Hilfe und Unterstützung zu jeder Zeit sich gründet, vollständig entgegen ist und daß sein Verbleiben im Dienst als Offizier unter diesen Verhältnissen eine Unmöglichkeit sei. Da der Graf Kerssenbrock bei diesen Erklärungen beharrt hat, so ist offiziell Meldung gemacht worden und der Graf Kerssenbrock demgemäß durch Ordre vom 12. Mai d. J. gänzlich aus den Militärdienste entlassen worden." Zu einer solchen Haltung eines Offiziers mit allen Konsequenzen gehört mehr Mut wie zur Annahme eines Duelles.

Die preußischen Soldatenkönige waren stets Gegner des Duells; um diese zu bekämpfen, führten sie am 3. August 1808 die Ehrengerichte ein; am 13. August 1828 wurden diese auch für das Duell zuständig. Unter König Friedrich Wilhelm III. hat sich folgender Rechtszustand entwickelt:

„Offizierkorps sind verpflichtet, Streitigkeiten ihrer Kameraden durch Zurechtweisung zu schlichten. Nötigenfalls können Beleidigungssachen vor das Forum der Ehrengerichte gezogen werden. Ist die Beleidigung von geringem Belang, oder ist die Sache überhaupt zu einer gütlichen Ausgleichung oder zu einer bloßen Zurechtweisung angetan,

so muß das Offizierkorps die Sache ohne weitere besondere Förmlichkeiten schlichten. Ist die Sache nicht zum gütlichen Ausgleiche geeignet, und läßt sie sich nicht auf diese Art oder durch bloße Zurechtweisung schlichten, so muß ein förmliches Ehrengericht eingeleitet und in der Sache erkannt werden. Derjenige Offizier, welcher seinen Kameraden durch schwere Beleidigung vorsätzlich an seiner Ehre kränkt, ist mit Entfernung aus dem Offizierstande zu bestrafen. Besteht eine solche Ehrenkränkung in einer geringen Beleidigung, so ist der Beleidiger mit Entlassung aus dem Dienst zu belegen. Die von den Ehrengerichten gegen die Beleidiger erkannte Strafe ist für den ungebührlich Gekränkten eine vollständige Genugtuung und muß als solche überall anerkannt werden."

Eine erschöpfende Statistik über die Zahl der Duelle aus jener Zeit gibt es nicht; nach den Akten steht fest, daß von 1817 bis 1829 20 Offiziere im Duell gefallen sind; nachdem den Ehrengerichten die Entscheidung in Injuriensachen gegeben worden war, haben vom Jahre 1832 bis 1842 nach den Akten des Kriegsministers noch 40 Duelle stattgefunden. Außerdem fanden 8 Unteroffizierduelle statt.

Im Jahre 1843 wurde dann die schon genannte Kabinettsordre erlassen, welche nach dem Gutachten des Generals von der Goeben folgenden Kern hatte:

„Unvermeidlich scheint der Zweikampf im allgemeinen nur in zwei Fällen: a) bei Anschuldigung der Feigheit ohne genugtuende Ehrenerklärung des Beleidigers im Frieden, b) bei tätlicher Behandlung der Person oder ihrer moralischen Befleckung oder der ihrer Familie, was jenem gleich zu erachten ist. In allen übrigen Fällen kann und muß die Reparation auf einem anderen Wege gefunden

werden; denn auf die persönliche Ansicht eines Rachedürstigen darf es nie ankommen. Obgleich es Tatsache ist, daß sog. Raufer meist schlechte, und Personen die tapfersten und ausgezeichnetsten Soldaten waren, die, auf die Gefahr hin, verkannt zu werden, jeden Zweikampf beharrlich versagten, so ist es doch auch nicht zu leugnen, daß im allgemeinen ein würdiges und festes Benehmen im Zweikampf im Frieden immer als ein letztes Mittel erscheint, um dem Offizier Gelegenheit zu geben, auf diesem Boden seine Ehre (seine erste und letzte Lebensbedingung) zu retten und dem Stande selbst eine würdige Haltung zu bewahren."

Die Verordnung von 1843 mußte im Jahre 1874 eine Neuredaktion erfahren, nachdem die Strafbestimmungen über den Zweikampf in das Strafgesetzbuch übergegangen waren, weshalb der zweite Teil der Verordnung hinfällig wurde. Von 1843—1856 fanden 64 Offiziersduelle statt und von 1862—1886 sind im ganzen 360 Offiziere wegen Zweikampfes bestraft worden.

Das Jahr 1886 bedeutet einen Wendepunkt in der Frage der Duellbekämpfung; der Zentrumsabgeordnete Reichensperger brachte nämlich am 26. November 1886 den ersten Initiativantrag gegen den Zweikampf ein; in seinem ersten Teil sprach er die Erwartung aus, „daß die verbündeten Regierungen den immer weiter um sich greifenden Duellwesen mit entsprechendem Nachdruck sowohl auf dem autoritativem Wege als auch durch disziplinare und strafrechtliche Repression entgegenwirken werden"; der zweite Teil des Antrages sollte einen neuen § 210a in das Strafgesetzbuch aufnehmen, wonach das sog. „amerikanische Duell" (ein Selbstmord auf Verabredung, ent-

schieden zwischen zwei Personen durch Los) unter Strafe gestellt werden sollte. Wenn auch an diesem ersten größeren Verstoß, wie leicht erklärlich, der sofortige gesetzgeberische Erfolg sich nicht anknüpfte, so war doch die Angelegenheit aufs neue zur Debatte gestellt und das öffentliche Gewissen geweckt worden. Es war freilich auch Zeit hierfür, denn die Duelle nahmen gewaltig zu, und die Duellanten traten immer gewaltiger auf. Der Duellzwang erfuhr eine Bereicherung durch das geradezu provokatorische Auftreten einzelner, die keinen Offizier mehr zulassen wollten, der nicht Anhänger des Duells war, durch ein förmliches Spionagesystem gegen die Mitglieder nichtschlagender Studentenverbindungen, wenn diese als Offizieraspiranten zur Wahl zum Reserveoffizier sich stellten. Gegen dieses Treiben erließ Kaiser Wilhelm II. folgende Kabinettsordre am 16. Juni 1895: „In einem Spezialfall ist es zur Kenntnis Seiner Majestät des Kaiser und Königs gekommen, daß ein Reserveoffizier in falscher Auffassung einer Auskunft, welche der Bezirkskommandeur von ihm über die außerdienstlichen usw. Verhältnisse eines zur Offizierwahl zu stellenden Reserveoffizieraspiranten erbat, an letzteren hierbei die Frage gerichtet, ob er auch bereit sein würde, vorkommendenfalls mit der Waffe Genugtuung zu geben oder zu fordern. Seine Majestät haben Sich bei dem hierüber erstatteten Vortrag dahin zu äußern geruht, daß Allerhöchstdieselben eine derartige, dem Vernehmen nach sogar teilweise seitens der Bezirkskommandeure selbst gestellte Frage als unzulässig bezeichnen müßten, da sie weder in dem § 47 der Heerordnung noch irgendwo sonst vorgeschrieben sei.“ Es verdient warme Anerkennung, daß dieser Grundsatz aufgestellt worden ist, leider muß jedoch

festgestellt werden, daß bis in die jüngste Zeit herein nicht alle Bezirkskommandeure nach dieser Vorschrift verfahren haben. Aber es war nun eine verbindliche Grundlage geschaffen, um gegen solche Mißstände aufzutreten. Die Zentrumsfraktion des Reichstages ließ es sich nun ganz besonders angelegen sein, immer wieder auf eine Beseitigung des Duells im Heere hinzuweisen, sei es durch Interpellation (20. u. 21. April 1896, 15. Januar 1906), die an markante Duellfälle anknüpften, sei es durch selbständige Anträge (1896, 1912). Als dann in der Nacht vom 11. auf 12. Oktober 1896 der Leutnant von Brüsewitz den Mechaniker Siegmann wegen einer kleinen Differenz einfach niederstach, da war die Erregung groß im Volke. Am 17. November 1896 sagte der Reichskanzler eine neue Kabinettsordre zu, welche den Duellunfug auf ein Mindestmaß beschränken werde, eine Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen gegen den Zweikampf, der in den Reihen des aktiven Offizierkorps immer mehr abnahm; denn auf 4000 Offiziere kamen drei Duelle im Jahre.

Am 1. Januar 1897 konnte die angekündigte neue Kabinettsordre Kaiser Wilhelms II. publiziert werden; sie war an den preußischen Kriegsminister gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Ich lasse dem Kriegsministerium beifolgend die heute von Mir vollzogene Bestimmung zur Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 mit dem Auftrage zugehen, solche der Armee mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß auch diese Bestimmungen den Offizieren durch die Kommandeure öfters in

Fr. W. Webers Dichtungen.

Dreizehnlinden.

Pracht-Ausgabe. Illustriert von Karl Rickelt. Mit 12 Heliogravüren und zahlreichen Vollbildern und Text-Illustrationen in Holzschnitt. · Fein geb. in künstlerisch ausgeführter Decke mit Goldschnitt M. 40,-

Dreizehnlinden.

Hundertneunundvierzigste Auflage. · In Originalband mit Goldschnitt M. 6,80, in Halbfranzband M. 7,—.

Billige Volksausgabe.

Mit Porträt. · 81.—90. Tausend. · Geb. Mk. 2,50.

Mit diesem Werke hat Weber seinen Ruhm für ewige Zeiten gegründet und die christl. Poesie von neuem zu Ehren gebracht.

Dreizehnlinden ist voll poetischen Zaubers und führt uns den Kampf des sächs. Heidentums gegen das Christentum mit echt christl. Gehalte, in einer kraftvollen, volkstüml. Poesie vor Augen.

Goliath.

33.—36. Aufl. · In Originalband mit Goldschnitt M. 4,—.

Billige Volksausgabe.
6.-15. Tausend. Geb. M. 1,25.

Eine schlichte, einfache Erzählung, ein hochpoetischer Sang von Norwegens Gestaden, welcher uns die Falten reiner Menschenherzen öffnet, uns ergreift u. bewegt, fesselt und zugleich erfreut.

Gedichte.

34.—36. Auflage. · In eleg. Einbande m. Goldschn. M. 6,-.

Herbstblätter.

Nachgelassene Gedichte.

Mit Stahlstich-Porträt. · 19. bis 22. Auflage. · In Originalband mit Goldschnitt M. 6,-.

Webers Gedichte sind wahre Perlen von künstlerisch vollendeter Fassung. ::

Friedr. Wilh. Webers Spruchschatz.

Aus dessen Werken gesammelt, geordnet und herausgegeben von Ludi Wills.

Dritte Auflage. · Br. M. -,60, geb. M. 1,-.

In diesem Büchlein wird eine vortreffliche geistige Blütenlese aus den Werken des unvergeßlichen Dichters geboten.

Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Erinnerung zu bringen sind. Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Ich will, daß Zweikämpfen Meiner Offiziere mehr als bisher vorgebeugt wird. Die Anlässe sind oft geringfügiger Natur, Privatstreitigkeiten und Beleidigungen, bei denen ein gütlicher Ausgleich ohne Schädigung der Standesehre möglich ist. Der Offizier muß es als Unrecht erkennen, die Ehre eines anderen anzutasten. Hat er hiergegen in Übereilung oder Erregung gefehlt, so handelt er ritterlich, wenn er an seinem Unrecht nicht festhält, sondern zu gütlichem Ausgleiche die Hand bietet. Nicht minder muß derjenige, dem eine Kränkung oder Beleidigung widerfahren ist, die zur Versöhnung gebotene Hand annehmen, soweit Standesehre und gute Sitte es zulassen. Es ist deshalb Mein Wille, daß der Ehrenrat hinfort grundsätzlich bei dem Austrage von Ehrenhändeln mitwirken soll. Er hat sich dieser Pflicht mit dem gewissenhaften Bestreben zu unterziehen, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Um hierzu den Weg vorzuzeichnen, bestimme Ich, in Ergänzung der Einführungsordre zu der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 folgendes:

I. Kommen zwischen Offizieren Privatstreitigkeiten und Beleidigungen vor, die nicht alsbald auf gütlichem Wege standesgemäß beglichen werden, so sind die Beteiligten verpflichtet, unter Unterlassung aller weiterer Schritte, ihrem Ehrenrat sofort Anzeige zu machen.

II. Der Ehrenrat hat dann unter Leitung des Kommandeurs den Sachverhalt ungesäumt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären und nach dem

Ergebnisse der Ermittlungen sowie nach Anhören der Beteiligten schriftlich entweder 1. einen Ausgleichsvorschlag aufzustellen, oder 2. zu erklären, daß er sich nach der Lage der Sache außerstande sehe, einen Ausgleich vorzuschlagen, daß vielmehr ein ehrengerichtliches Verfahren notwendig sei, oder aber 3. festzustellen, daß die Ehre der Beteiligten für nicht berührt zu erachten und deshalb weder ein Grund zur Aufstellung eines Ausgleichsvorschlages noch auch zu einem ehrengerichtlichen Verfahren vorhanden sei. Der Ausgleichsvorschlag hat sich auch über Art und Frist der Ausführung auszusprechen. Nach Lage des Falles ist insbesondere festzusetzen, ob die Ausführung, außer vor dem Kommandeur und Ehrenrat, vor Zeugen, ob sie schriftlich zu erfolgen habe usw. — Ein Ausgleich ist anzustreben, soweit es die Standesehre irgendwie zuläßt.

III. Der Beschluß des Ehrenrats (II.) bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Kommandeur. Bei den Ehrengerichten von Landwehrbezirken, deren Kommandeur nicht den Rang eines Regiments-Kommandeurs besitzt, erfolgt die Bestätigung durch den Brigade-Kommandeur, dem die Verhandlungen und der Beschluß des Ehrenrats mit einem Gutachten des Kommandeurs des Landwehrbezirkes vorzulegen sind. Der zur Bestätigung Berechtigte ist befugt: 1. den Ausgleichsvorschlag abzuändern, 2. in den Fällen zu II., 2 u. 3 seinerseits einen Ausgleichsvorschlag schriftlich aufzustellen, 3. dem Ausgleichsvorschlage oder der Feststellung zu II, 3 die Bestätigung zu versagen und seinerseits die Erklärung nach II, 2 abzugeben.

IV. Den Beteiligten steht gegen den Ausgleichsvorschlag oder die Feststellung zu II, 3 binnen drei Tagen die beim Kommandeur anzubringende Berufung zu. Die Vor-

gesetzten haben sich hierzu gutachtlich zu äußern und Meine Entscheidung einzuholen.

V. Durch die Ausführung des Ausgleichsvorschlages oder die Feststellung zu II, 3 findet der Streitfall selbst zwischen den Beteiligten sowie dem Offizierkorps gegenüber seine vollständige Erledigung. Hierdurch ist indes nicht ausgeschlossen, das ehrengerichtliche Verfahren folgen zu lassen, sofern das Verhalten eines der Beteiligten hierzu Veranlassung gegeben hat.

VI. Wird ein Ausgleichsvorschlag nicht aufgestellt oder die Erklärung zu II. 3 nicht abgegeben, so ist ungesäumt nach § 27 ff. der Verordnung vom 2. Mai 1874 zu verfahren. Das gleiche hat zu geschehen, wenn der endgültig festgestellte Ausgleichsvorschlag nicht ausgeführt wird.

VII. Über einen Offizier, der unter Umgehung des Ehrenrats oder vor endgültiger Entscheidung über den Beschluß des Ehrenrats, oder unter Nichtachtung des endgültig festgesetzten Ausgleichsvorschlages oder der Feststellung zu II, 3, oder vor Meiner Entscheidung auf den ehrengerichtlichen Spruch einen anderen Offizier zum Zweikampfe herausfordert oder die Herausforderung eines anderen Offiziers zum Zweikampf annimmt, ist Mir sofort zu berichten.

VIII. Ist einer der Beteiligten ein General, so bleibt die Bestimmung des Kommandeurs und der Mitglieder des Ehrenrats Meiner Entscheidung vorbehalten. Ist einer der Beteiligten ein Stabsoffizier, so ist der Ehrenrat des Ehrengerichts der Stabsoffiziere zuständig. Im übrigen wird, wenn die Beteiligten verschiedenen Ehrengerichten unterstehen, der für die Ausgleichverhandlungen zuständige Ehrenrat durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten

(Dienstweg nach § 27 der Verordnung vom 2. Mai 1874) und falls ein solcher nicht vorhanden ist, durch Vereinbarung der kommandierende General (bzw. mit dem kommandierenden Admiral der Marine) bestimmt. Wenn nötig, ist Meine Entscheidung anzurufen.

IX. Gerät ein Offizier mit einem den Ehrengerichten nicht unterworfenen Offizier oder mit einer Zivilperson in einen Ehrenhandel, so ist er — sofern nicht alsbald auf gütlichem Wege ein standesgemäßer Ausgleich stattfindet — gleichfalls zur umgehenden Anzeige an den Ehrenrat verpflichtet. Letzterer hat auch hier, soweit es die Umstände gestatten, unter Leitung des Kommandeurs auf einen Ausgleich hinzuwirken.

Neues Palais, d. 1. I. 1897. Wilhelm."

Duellgegner wie Duellfreunde sind darin einig, daß mit dieser Kabinettsordre ein großer Schritt vorwärts geschehen ist. Das Duell nahm auch seither in den Reihen des aktiven Offizierkorps stetig ab; hier sorgte das stete Zusammenleben und der Respekt vor der Willensmeinung des obersten Kriegsherrn von selbst dahin, daß man „sich zusammennahm".

Leider aber entwickelte sich gleichzeitig in den Reihen der Reserveoffiziere immer mehr der Duellunfug: ein forsches Auftreten, schneidig und bei jeder Gelegenheit mit der Pistole klappend. Vielleicht ist diese Erscheinung auch darauf zurückzuführen, daß Elemente in das Reserveoffizierkorps kamen, die der Ansicht huldigten, sie müßten ihre Ebenbürtigkeit durch besonderen Schneid beweisen. Alle Duellfälle, die seit 1897 dem Reichstage und der Öffentlichkeit Anlaß zu besonderen Klagen gaben, stammen aus den Reihen der Reserveoffiziere. So wurden in Köln zur

Vorbereitung einer am 4. Januar 1901 stattfindenden Wahl zum Reserveoffizier der Kabinettsordre von 1895 zuwider Nachforschungen über die grundsätzliche Stellung der Aspiranten zum Zweikampf angestellt, die Ergebnisse bei der Wahl zur Sprache gebracht, und sind daraufhin diejenigen Aspiranten, welche Stellung gegen den Zweikampf genommen hatten, nicht gewählt worden. Die drei Bewerber legten Beschwerde ein und dann wurde die Verfügung getroffen, daß alle auf die unzulässige Nachforschung bezüglichen Schriftstücke aus den Akten entfernt worden sind. Der preußische Kriegsminister erkannte ausdrücklich dieses Verhalten als gegen den Erlaß des Kaisers verstoßend an (15. Januar 1901 im Reichstage). Trotz aller solcher Reichstagsdebatten fügten sich immer wieder einzelne Reserveoffiziere nicht den geltenden Bestimmungen; im Jahre 1905 wurde Rechtsanwalt Dr. Feldhaus zu Mülheim-Ruhr, der Leutnant der Landwehrartillerie war, wegen einer Unterlassung der Herausforderung des Beleidigers zum Zweikampfe mit schlichtem Abschied entlassen, obwohl das Amtsgericht in derselben Beleidigungssache in einem Urteil vom Beleidiger sagte, „daß er ein noch junger und offenbar noch wenig welterfahrener Mann sei, der noch von völlig einseitig studentischen Anschauungen beherrscht werde und hier in rein provokatorischer und frivoler Weise gehandelt habe".

Zur Rechtfertigung dieses unbegreiflichen Verhaltens trug der preußische Kriegsminister am 15. Januar 1906 folgende Erklärung des Reichskanzlers im Reichstage vor:

„Zur Austragung von Ehrenhändeln besteht bei uns die Sitte des Zweikampfes in weiten Kreisen der gebildeten Stände. Im Offizierkorps ist der Zweikampf in wirksamer Weise durch die Aller-

höchste Verordnung vom 1. Januar 1897 bekämpft worden. Weitere Abhilfe könnte aber nur von einer gleichzeitigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung und des Zweikampfes erhofft werden. Eine solche Änderung des Gesetzes ist schon aus Anlaß der früheren Interpellationen ernstlich erwogen worden und wird auch jetzt noch im Auge behalten. Sie läßt sich aber nicht durchführen ohne eine Umgestaltung der Abschnitte des Strafgesetzbuches über Beleidigung und Zweikampf und ohne einen tiefen Eingriff in unser Straffystem, insbesondere, soweit es die Festungsstrafe und die Geldstrafe betrifft. Dieses ist nur möglich im Zusammenhang mit der in Vorbereitung befindlichen Revision des Strafgesetzbuches. Es darf als sicher angenommen werden, daß bei der Strafrechtsrevision die anderweitige strafrechtliche Behandlung der Beleidigung und des Zweikampfes eine wichtige Frage bilden wird. Inwieweit eine solche Änderung der Gesetzgebung eine Wandlung der zurzeit herrschenden Ansichten über die Wahrung der verletzten Ehre ausüben wird, muß abgewartet werden. Solange aber der Zweikampf in weiten Kreisen noch als ein anerkanntes Mittel zur Wiederherstellung der verletzten Ehre gilt, kann auch das Offizierkorps in seinen Reihen kein Mitglied dulden, welches nicht bereit ist, gegebenenfalls mit der Waffe für seine Ehre einzutreten."

Mit solcher Offenheit wie in den Schlußworten ist noch nie an maßgebender Stelle der Duellzwang für die Offiziere verfochten worden; man kann es daher verstehen, wenn im Reichstage und in der ganzen Öffentlichkeit der schärfste Protest gegen diese Auffassung sich geltend machte. Der Kriegsminister hatte daher selbst am 30. März 1906 das Bedürfnis, dieser ersten Erklärung eine Erläuterung folgen zu lassen, die zwar eine Einschränkung, aber keine Zurücknahme des Duellzwanges enthielt; er erklärte vielmehr nur:

„Nach den geltenden Bestimmungen ist jeder Offizier verpflichtet, sich in Ehrenangelegenheiten an seinen Ehrenrat zu wenden. Der Ehrenrat hat dem Kommandeur seine Vorschläge zu machen, die auf einen Ausgleich, auf ein ehrengerichtliches Verfahren oder darauf

hinauslaufen können, daß die Angelegenheit überhaupt erledigt sei. Durch diese Inanspruchnahme des Ehrengerichts und des Kommandeurs ist vor allem dahin eingewirkt, daß Streitigkeiten schnell und in angemessener Weise erledigt oder, wenn dies nicht immer möglich ist, vor das Forum der Ehrengerichte gebracht werden. Mit Sicherheit kann wohl gesagt werden, daß Duelle aus kleinlicher Veranlassung vollständig aufgehört haben und auch wegen frevelhafter, leichtfertiger Beleidigung Zweikämpfe zwischen Offizieren kaum mehr stattfinden können. In der Tat sind Duelle zwischen Offizieren, seitdem diese Verordnung zu Recht besteht, nur noch derartig vereinzelt vorgekommen, daß von einem Duellunwesen füglich nicht mehr gesprochen werden kann. An dieser Bestimmung vom 1. Januar 1897 ist durch meine Erklärung (vom 15. Januar 1906) nichts geändert; sie besteht nach wie vor in Kraft und wird ihrem Geiste und Wortlaut nach gehandhabt. Es ist behauptet worden, daß die Bestimmung, wonach ein Offizier verabschiedet wird, wenn er sich weigert, seine Ehre standesgemäß zu wahren, darum ungerecht und verwerflich sei, weil es danach in das Belieben eines jeden gestellt wäre, entweder den Offizier zum Duell zu zwingen oder ihn aus seiner Stellung zu bringen. Dem ist aber nicht so. Genugtuung mit der Waffe wird nur gefordert werden, wenn auch der Gegner ein Ehrenmann ist. Kein Ehrengericht wird aber wegen der Unterlassung einer Forderung an einen Beleidiger, der nachweislich nur, um den Beleidigten in seiner Stellung als Offizier zu gefährden, oder aus sonst unehrenhaften Motiven provoziert hat, letzteren des Mangels ehrenhafter Gesinnung oder der Verletzung der Standesehre zeihen. Auch diejenige Allerhöchste Bestimmung, durch welche es verboten ist, einen Offiziersaspiranten nach seiner persönlichen Stellung zum Duell zu fragen, ist durchaus in Kraft. Verstöße dagegen sind unstatthaft und gegen die ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung gerichtet. Aus meinen Darlegungen dürfte daher wohl zu entnehmen sein, daß in der Armee alles geschieht, um das Duell zu bekämpfen, und daß die ergriffenen Maßnahmen zu einem günstigen Resultat geführt haben. Unser grundsätzliches Ziel bleibt es, das Duell zu unterdrücken."

Diese Einschränkung hat nur erreicht, daß man 1906 nicht einen Rückschritt machte; aber vorwärts kam man durch diese Debatte nicht.

Das Jahr 1912 brachte dagegen einen wesentlichen Fortschritt; die Kabinettsordre von 1897 tat ihre guten Wirkungen; auf 10000 Offiziere waren beim Duell durchschnittlich jährlich beteiligt 3,5 Offiziere des aktiven Heeres und 4,7 Offiziere des Beurlaubtenstandes, also ein erheblicher Fortschritt gegen früher. Den Anstoß zu in Aussicht stehender Verbesserung bot der Fall eines Sanitätsoffiziers Dr. Sambeth, in dessen Angelegenheit folgende Kabinettsordre ergangen war:

„Der Genannte ist der Verletzung der Standesehre für schuldig erachtet worden, weil er es unterlassen hat, eine schwere Beleidigung, die ihm in einem Zwist mit einem Berufsgenossen widerfahren ist, in standesgemäßer Weise zu erledigen. Da Oberarzt Dr. Sambeth niemals die Absicht gehabt hat, seinen Gegner persönlich zur Verantwortung zu ziehen, so lag ein Ehrenhandel im Sinne der Ziffer IX Meiner Ordre vom 1. Januar 1897 überhaupt nicht vor, und war ein Eingreifen des Ehrenrats behufs Herbeiführung eines Ausgleichs auch nicht erforderlich. — Zu der Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens und zu dem Antrage des Ehrengerichts bemerke Ich, daß eine aus religiöser Überzeugung entspringende grundsätzliche Verwerfung des Zweikampfes sich nicht zum Gegenstande ehrengerichtlicher Beurteilung machen läßt, wenn auch ein Sanitätsoffizier, der in dieser Hinsicht zu den Grundanschauungen seiner Standesgenossen in Widerspruch tritt, nicht länger in seiner Dienststellung belassen wer-

den kann. Ich lehne es daher ab, auf den vorliegenden Spruch Entscheidung zu treffen, und bestimme, daß die Akten hierüber wegzulegen sind. Ich will indes in Rücksicht darauf, daß nach den stattgehabten Ermittelungen der Oberarzt der Landwehr Dr. Sambeth keinen begründeten Anlaß zu der ihm widerfahrenen Beleidigung gegeben hatte, hierdurch aus Gnade genehmigen, daß er unverzüglich seine Verabschiedung nachsucht.

Homburg v. d. Höhe, den 14. April 1910.

gez. Wilhelm R.

An den Generalstabsarzt der Armee."

Diese Kabinettsordre wurde im Reichstage als ein „Schlag in das Gesicht des christlichen Volkes" bezeichnet, was den preußischen Kriegsminister zu folgendem Rechtfertigungsversuch veranlaßte:

„Die Kabinettsordre sagt ausdrücklich, daß eine ehrengerichtliche Untersuchung, sobald jemand aus religiösen Gründen das Duell ablehnt, nicht am Platze wäre, d. h. mit anderen Worten: hier handelt es sich nicht um würdig oder um nicht würdig, sondern hier handelt es sich lediglich darum: jemand, der Auffassungen bekundet, wie es der betreffende Herr getan hat, paßt unter den vorliegenden Umständen nicht mehr in die Verhältnisse, in denen er bisher war." (24. 4. 1912).

Die Zentrumsfraktion protestierte mit Entschiedenheit gegen diese erneute Aufstellung des Duellzwanges mit folgender Erklärung vom 25. April 1912:

„Das Deutsche Reich anerkennt die katholische Kirche, und der Katholik darf im Reiche von keiner Stellung und aus keinem staatlichen Verbande ausgeschlossen werden, weil er Auffassungen bekundet, die seinem religiösen Bekenntnis entsprechen. Diesen Rechtsschutz entzieht der Herr Minister durch die Äußerung, die er getan hat,

und zugleich spricht er den Katholiken auch den Ehrbegriff ab, den er für den Offiziersstand in Anspruch nimmt. Der Herr Kriegsminister stellt sich und den Offiziersstand mit dieser Äußerung außerhalb des Gesetzes. Das Bürgerliche und das Militärstrafgesetzbuch verbieten das Duell. Der Herr Kriegsminister schließt aus dem Offiziersstand den aus, der dem Gesetze die Achtung des Gehorsams erweist."

Um den Boden für eine Verständigung zu finden, gab dann der Kriegsminister am 30. April 1912 in der Budgetkommission des Reichstages folgende Erklärung ab:

„Der Herr Abgeordnete Erzberger bezeichnete am 24. April die über die Verabschiedung des Oberarztes Dr. Sambeth ergangene Allerhöchste Ordre als einen „Schlag gegen das christliche Volk". In der Erregung darüber gab ich meiner Erwiderung eine ungewollt scharf klingende Fassung, die zu meinem Bedauern zu vielen Mißverständnissen Veranlassung gegeben hat. Ich habe niemals im Sinn gehabt, einen Herrn, der aus reinen und edlen Motiven Duellgegner ist, als weniger würdig anzusehen. Ich habe den mir von der Presse in den Mund gelegten Ausdruck: „paßt nicht in die gesellschaftlichen Kreise", wie der Einblick in das unkorrigierte Stenogramm zeigt, überhaupt nicht gebraucht. Ich würde mich mit einer Herabsetzung dieser Gegner des Zweikampfes auch mit der angegriffenen Ordre in schroffen Gegensatz gebracht haben, denn diese vertritt ja gerade den umgekehrten Standpunkt. Das Ehrengericht der Sanitätsoffiziere der 15. Division hatte den Oberarzt Dr. Sambeth wegen Verletzung der Standesehre verurteilt und zum schlichten Abschied vorgeschlagen. Die Allerhöchste Ordre lehnt dem entgegen die Bestätigung des Spruches ab und betont in bestimmter Form, daß eine Duellverweigerung aus religiösen Gründen nicht Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung sein könne, d. h. mit anderen Worten, daß hier überhaupt keine unehrenhafte Handlung vorliege. Dr. Sambeth hatte sich jedoch mit der Begründung seiner Duellverweigerung in Gegensatz zu seinen Standesgenossen gebracht. Seine Auffassung — und die meinte ich bei meiner Erwiderung — gipfelte darin, daß er den Zweikampf mit seinem Beleidiger ablehne in Rücksicht auf die göttlichen Gebote, die menschlichen Gesetze, die logische Vernunftlehre, seine Stellung als

Familienvater und die Satisfaktionsunfähigkeit seines Gegners. Für die letztere Behauptung konnte er nichts als dessen angeblich schlechte finanzielle Verhältnisse anführen. Wenn die Allerhöchste Ordre den Dr. Sambeth zur Einreichung seines Abschiedsgesuchs veranlaßte, so hat sie damit keinen neuen Grundsatz aufgestellt, sondern das vertreten, was in der Deutschen Armee von jeher geherrscht hat und noch herrscht, und das bei den zahlreichen Duelldebatten im Reichstage in den Erklärungen meiner Amtsvorgänger stets Ausdruck gefunden hat. Danach steht die Duellverweigerung in einem so scharfen Widerspruch zu den in der Armee und in weiten Kreisen darüber hinaus tatsächlich herrschenden Anschauungen über die Wiederherstellung verletzter Ehre, daß Offiziere, die im gegebenen Falle den Zweikampf verweigern, in einen Gegensatz zu Grundüberzeugungen ihrer Kameraden geraten, der nicht ertragen werden kann. Trotzdem sehe auch ich den Zweikampf als ein Übel an und werde wie bisher mit allen Mitteln zu dessen Einschränkung beitragen, wie dies meine Pflicht als Kriegsminister ist. Seine gewaltsame Beseitigung ist aber nicht möglich. Die Allerhöchste Ordre vom 1. Januar 1897 weist den praktischen Weg, das Duell nach Möglichkeit einzuschränken. Infolgedessen ist dasselbe wegen nichtiger Ursachen aus der Armee überhaupt verschwunden. Ein voller Erfolg wird aber erst möglich sein, namentlich bei Zusammenstößen zwischen Mitgliedern der Armee und Personen außerhalb derselben, wenn durch eine Änderung der Gesetzgebung der Schutz der persönlichen Ehre wesentlich verstärkt worden ist. Die Duellfrage schließt die schwersten ethischen Konflikte in sich. Sie kann nicht kurzerhand durch den Gesetzgeber gelöst werden. Dies ist auch von grundsätzlichen Duellgegnern wiederholt, wenn auch beklagt, so doch zugegeben worden. Ihrer Lösung näher kann sie nur auf dem praktischen Wege geführt werden, den die Armee seit 1897 eingeschlagen hat."

Wenn in dieser programmatischen Erklärung der Duellzwang auch aufrechterhalten wird, so läßt sie doch das Bestreben erkennen, einen weiteren Schritt zur Beseitigung des Übels zu unternehmen, und insofern bedeutet sie gegen-

über 1906 einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt, zumal der Reichstag Richtlinien für eine Lösung auf praktischem Wege aufstellte und annahm. (Siehe 4. Kapitel.)

3. Das Studentenduell.

Die sog. studentischen Duelle oder Mensuren erfahren in den weitesten Kreisen nicht jene Beurteilung, die man dem Duell angedeihen läßt; man sieht sie als harmlose Waffenspiele, Fechtübungen, Körperpflege und als einen wesentlichen Teil des Studententums an; sie seien auch ganz ungefährlich und der akademischen Jugend als Mittel zur Erlangung persönlichen Mutes und ritterlichen Sinnes wohl zu gönnen. Eine solche milde Auffassung rechtfertigen aber die Mensuren nicht, vollends nicht in ihren Konsequenzen. Zunächst ist es schon ein innerer Widerspruch, die Gefahren der studentischen Duelle zu leugnen oder als gering hinzustellen und gleichzeitig diese als zur Erlangung ritterlicher Gesinnung unentbehrlich zu bezeichnen; bei einem völlig gefahrlosen Kampfe kann doch der Mut keine Stärkung erfahren. Tatsächlich aber sind die Mensuren gar nicht so ungefährlich. Sodann richten die Mensuren mit ihrem ebenso schwammigen wie wiederum starren Begriff der Satisfaktionsfähigkeit eine Scheidewand im gesellschaftlichen Leben auf, sind die Quelle unberechtigten Hochmutes und die Ursache der „Holzereien" und „Rempeleien" und anderen Unfuges, der ernsten jungen Männern fremd sein sollte. Ein Staatsanwalt oder Richter, der mit zerhauenem Gesicht Angeklagte wegen Körperverletzung anklagen oder verurteilen soll, nimmt sich stets wie ein Hohn aufs Gesetz aus. Endlich aber sind diese Mensuren die fruchtbare Vorschule des Duells im späteren Leben und schon darum prin-

zipiell zu verwerfen. Der Beweis hierfür wird am besten erbracht durch die Satzungen des Kösener S. C., der alle Korps umfaßt. Nach dessen Organisationsbestimmungen muß jedes Mitglied einen feierlichen Schwur leisten, daß es die Bestimmungen des S. C. nach allen Richtungen befolgen wird (§ 20). Im § 46 der Organisation werden die Funktionen bestimmt, die das präsidierende Korps auszuführen hat, und hier wird unter Nr. 16 des § 46 gesagt, es habe den Pistolenkasten in Verwahrung zu nehmen. „Der Pistolenkasten spielt in dem S. C. ungefähr dieselbe Rolle wie die Bundeslade bei den alten Juden, er ist das Allerheiligste," wurde einmal nicht unzutreffend im Reichstage gesagt. Im § 66 wird mit deutlichen Worten der Duellzwang ausgesprochen. Dort heißt es: „Als Kläger vor dem S. C. kann auftreten jeder hiesige oder auswärtige Student, sobald er nicht im perpetuellen Verruf ist, dem unbedingten Duellzwang huldigt und sein Ehrenwort gibt, sich den Aussprüchen des S. C. unterwerfen zu wollen." Im § 124 heißt es: „Nach jeder offenbaren Beleidigung muß eine Forderung folgen." In § 125 liest man: „Jeder kann in eigener Person unmittelbar nach der Beleidigung fordern. Geschieht dies nicht, so muß die Forderung innerhalb dreier Tage durch einen Dritten erfolgen. Unterbleibt dies, so kann der Beleidiger den Beleidigten daran erinnern. Erfolgt dennoch binnen dreier Tage keine Forderung, so tritt auf Klage beim S. C. Feigheitsgang ein, im Falle nicht triftige Entschuldigungsgründe vorhanden sind. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen, die in Abschnitt 3 für Koramation festgesetzt sind." Der § 129 enthält Vorschriften für die Fristen für das Duell. In den §§ 174 und 175 werden weiter ausführliche Bestimmungen

über das Pistolenduell gegeben. Der § 190 handelt von der Forderung auf Barriere, der § 192 von der Beschaffung der Paukpistolen. Er lautet wörtlich: „Der S. C. hat für die Paukpistolen zu sorgen und zugleich eine passende Kugelform und Pulvermaß zu stellen."

Wenn man in diesem Zusammenhang die Mensuren und Studentenduelle betrachtet, dann sind sie nicht mehr harmlose Spielereien, sondern sie sind die Ursache, warum der Duellunfug noch so stark in bürgerlichen Kreisen herrscht und den Kampf gegen das Militärduell erschwert.

Die Kirche hat auch mit Recht nie einen Unterschied zwischen dem Studentenduell und den anderen Duells gemacht und alle Strafen, die für letztere festgesetzt sind, treffen auch die Teilnehmer an ersterem. Als im Jahre 1885 ein Innsbrucker Universitätsprofessor in öffentlicher Rede den studentischen Mensuren das Wort sprach, haben sämtliche Tiroler Bischöfe unterm 29. November 1885 folgenden Protest erlassen: „Wir Landesbischöfe halten uns für verpflichtet, im Interesse des christlichen Moralgesetzes, welches ebenso wie das Dogma unserer Obhut anvertraut ist, sowie im Interesse der Eltern vieler studierender Jünglinge und dieser selbst gegen diese Enuntiation Protest einzulegen, damit nicht unser Stillschweigen die Meinung erwecke, als billigten wir öffentlich, und zwar vor einer großen Versammlung ausgesprochene Grundsätze, welche dem göttlichen, kirchlichen und selbst dem staatlichen Gesetze widerstreiten. Die studentischen Mensuren sind keineswegs als bloße Fechtübungen und Kampfspiele aufzufassen, sie werden vielmehr nicht nur von Moral-, sondern auch Strafrechtslehrern und Gerichtshöfen geradezu unter den Begriff des Duells subsumiert, von dem sie

sich nur in unwesentlichen Punkten unterscheiden. Aber selbst abgesehen von dieser Frage, sind und bleiben die Mensuren vor dem Sittengesetze immer verwerflich und sündhaft, weil es dabei nicht nur stets auf Verwundungen abgesehen ist, sondern auch, weil die Kämpfenden selbst ihr Leben der Gefahr aussetzen, ganz vorzüglich aber, weil durch dieselben der immer weiter um sich greifenden Duellmanie mächtig Vorschub geleistet wird."

So konsequent hier die Kirche vorgeht, so kann man dies nicht von der staatlichen Gesetzgebung sagen; sie bestimmt über die Mensuren gar nichts, so daß sowohl die Vorschriften über den Zweikampf wie über die Körperverletzung Anwendung finden könnten. Aber die Rechtspflege unterläßt es in recht vielen Fällen, gegen das Studentenduell einzuschreiten, obwohl es ihr in den allermeisten Fällen möglich wäre, diese zu verhindern oder die Teilnehmer an demselben gerichtlich zu verfolgen, zumal dieselben die Zeichen der Gesetzesmißachtung noch prahlend zur Schau tragen. Das Reichsgericht erwies sich auch hier als Stätte für Weiterbildung des Rechts; denn der 3. Strafsenat hat am 2. Juni 1880 deutlich ausgesprochen, daß das Studentenduell unter die Strafvorschriften gegen den Zweikampf und daß der Schläger unter die „tödlichen Waffen" falle; es genüge, daß „der Tod mit der Waffe herbeigeführt werden kann, d. i. daß die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet ist". Ein Weiteres ist aus dem Begriff „tödlich" nicht zu folgern, insbesondere ist nicht erforderlich, daß die Beibringung tödlicher Verletzungen die nächste Bestimmung der Waffe und die regelmäßige Folge ihrer herkömmlichen Anwendung sei. Eine „töd-

liche Waffe" ist vielmehr begrifflich schon dann vorhanden, „wenn die Waffe bei ihrer herkömmlichen Anwendung tödliche Verletzungen herbeizuführen geeignet ist". Am 22. Februar 1882 hat derselbe 3. Strafsenat erklärt, daß die Ausfechtung einer Mensur, bei der ein Student „mittelst eines geschliffenen Schlägers körperlich verletzt" wurde, kein Zweikampf sei, da durch die angewendeten Schutzmittel jede Lebensgefährdung ausgeschlossen gewesen sei; darum falle das ganze Delikt nicht unter die Vorschriften über den Zweikampf, wohl aber unter die Strafbestimmungen über Körperverletzung und Tötung; es sei ganz klar, „daß die hier fraglichen Körperverletzungen und Tötungen lediglich den hierfür gegebenen allgemeinen Strafvorschriften unterliegen". Wie schnell würden die Mensuren verschwinden, wenn gegen alle Studenten gemäß diesem Urteil vorgegangen würde! Der 1. Strafsenat nahm in seinem Urteil vom 10. Juni 1882 die beiden genannten Urteile in sein Erkenntnis auf. Die vereinigten Strafsenate hatten am 6. März 1883 sich wiederum mit dem Studentenduell zu befassen; in dem vorliegenden Falle war der eine Student bei einer „Paukerei" an der Wange leicht verletzt worden; das Landgericht Fürth sprach den Angeklagten wegen Vergehens des Zweikampfes frei, verurteilte ihn aber wegen Körperverletzung; der verletzte Student ging straflos aus, da nur ein strafloser Versuch der Körperverletzung vorliege. Der Staatsanwalt legte Revision ein, da es sich um einen Zweikampf gehandelt habe. Die gebrauchten Studentenschläger seien tödliche Waffen. Das Reichsgericht gab der Revision statt; denn die Schutzvorrichtungen könnten wohl die tödliche Wirkung der Waffen für den Duellanten aufheben, aber die Eigenschaft

der Waffe sei dadurch nicht verändert, auch nicht die „Möglichkeit der schwersten körperlichen Verletzungen". Somit hat das Reichsgericht klar entschieden, daß die Studentenmensuren den Zweikampfstrafen des Strafgesetzbuches zu unterstellen seien. Das Reichsgericht ist nicht in die Lage gekommen, diesen Standpunkt in weiteren Entscheidungen festzuhalten, weil die Staatsanwaltschaft, obwohl sie nach § 152 der Strafprozeßordnung wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten hat, dem Erkenntnisse des höchsten deutschen Gerichtshofes zum Trotz der weiteren Strafverfolgung der Studentenmensuren sich enthalten hat.

So muß man konstatieren, daß die Wurzel des Duellübels heute bei den Studenten und Reserveoffizieren sitzt, daß aber auch diese Wurzel ausgerissen werden könnte, wenn in den Offizierskreisen das Duell einfach durch ein Machtwort des Kaisers verboten würde.

▼▼▼

Viertes Kapitel.

Werdendes.

Soll der letzte Axthieb gegen das Duell mit Erfolg geführt werden, so müssen alle Faktoren und Gesellschaftskreise, Gesetzgebung und Verwaltung, kaiserliches Machtwort und Rechtsprechung zusammenarbeiten: dann nur kann der dauernde Erfolg gesichert sein, aber auch nur dann. Das Ziel muß bleiben: restlose Beseitigung des Zweikampfes. Die Wege zu diesem Ziele sind vielerlei und mannigfach; die wichtigsten nur sollen hier besprochen werden.

1. Verschärfte Strafbestimmungen gegen das Duell.

Die heutigen milden Strafen gegen den Zweikampf und die so häufige Begnadigung der Duellanten stellt weder eine ausreichende Sühne dar, noch wirkt sie abschreckend. Man könnte nun sofort einwenden, daß die früher üblichen hohen Duellstrafen ihr Ziel auch nicht erreicht haben; zugegeben; aber sie haben auf viele erhitzte Köpfe doch kühlend gewirkt, während heute die Festungshaft als „Ehrenstrafe" das Umgekehrte erzeugt. Daher sind die Bemühungen um Verschärfung dieser Strafen ganz gut begründet, wenn auch seither ohne Erfolg. Am 21. April 1896 brachte das Zentrum den ersten Antrag in dieser Richtung ein, „daß zur wirksamen Bestrafung des Zweikampfes dem Reichs-

tag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die den Zweikampf, sowie die Beihilfe zu demselben bevorzugenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches abgeändert werden". (Drucksache Nr. 288.) Dem zweiten Antrage des Zentrums in dieser Richtung (D. S. Nr. 478 im Jahre 1902) ging es noch schlimmer, er lautete: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die den Zweikampf bevorzugenden Strafbestimmungen des 15. Abschnittes des zweiten Teils des Reichsstrafgesetzbuches (§§ 201—210) aufhebt und an deren Stelle: 1. den Zweikampf sowie die im Zweikampf verübte Tötung und Körperverletzung den allgemeinen Strafbestimmungen des 16. und 17. Abschnittes des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben unterstellt; 2. diesen allgemeinen Strafbestimmungen Vorschriften hinzufügt, welche a) die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme einer solchen Herausforderung, b) die Bezeigung von Verachtung wegen Unterlassung einer Herausforderung zum Zweikampfe oder wegen Nichtannahme einer solchen Herausforderung mit Gefängnisstrafe belegt; 3. wegen der genannten strafbaren Handlung neben einer verwirkten Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten auch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte dann zuläßt, wenn der Täter sich einer ehrlosen Handlungsweise schuldig gemacht hat." Obwohl dieser Antrag den einzig logischen Weg ging und den Zweikampf der Körperverletzung und dem Mord gleichstellte, hat der Reichstag denselben am 13. März 1902 abgelehnt. Wenn auch eine anderweitige Reichstagszusammensetzung ein günstigeres Resultat zu anderen Zeiten gebracht hätte, so darf man nicht

vergessen, daß Parlamentsbeschlüsse, die auf wechselnden Mehrheiten beruhen, selten einen Dauererfolg erzielen, auch wenn sie von Vereinen, z. B. Antiduellliga unterstützt werden. Die freie Kommission für Vorbereitung eines neuen Strafgesetzbuches bringt hier eine gewaltige Enttäuschung; sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Erklärung, daß der Entwurf an dem Standpunkte des geltenden Reichsstrafgesetzbuches festhalte, und verweist in einer Fußnote auf die Motive dieses Gesetzes. Dieses Hinweises hätte die Kommission sich wohl besser enthalten, denn sie lenkt damit von neuem die Aufmerksamkeit auf eines der eigenartigsten Produkte der Gesetzgebungskunst. Diese Motive lauten kurz und bündig wie folgt: „Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells hat sich noch immer stärker erwiesen als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden, seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzu schroffen Widerspruch treten, und anderseits dem Bedürfnisse des Lebens wenigstens annäherndes Genüge leisten." Wie Keulenschläge sausen auf diese absonderliche Auslassung die Worte des bekannten Strafrechtslehrers Binding, indem er schreibt:

„Aber erklären, man sehe sich zum Erlaß von Gesetzen genötigt, die mit den Geboten der Gerechtigkeit in schroffem, wenn auch nicht in allzuschroffem Widerspruch stünden, bedeutet eine Bankerotterklärung der gesetzgebenden Gewalt. Kein Gesetz darf die Gerechtigkeit verleugnen, schon um seiner selbst willen. Denn die Achtung der Gutgesinnten — das weitaus stärkste Fundament seiner Geltung — geht dem Gesetze genau nach dem Maße seiner Ungerechtigkeit verloren. Erachtet der Gesetzgeber die Empfindungen, die zum Zweikampf treiben, für falsch, und das muß er, wenn er ihn bestraft,

dann hat er wie er so oft schon mußte, einer falschen sittlichen Auffassung ohne Härte, aber ernst und fest entgegenzutreten und muß erwarten, daß das gerechte Gesetz zum Führer werde auch auf sittlichem Gebiete. Das ist dem guten Gesetze auf die Dauer immer gelungen."

Das Duell soll also als begünstigtes Sonderdelikt beibehalten bleiben!!

Es müssen daher neben diesem noch andere Wege beschritten werden; als ein solcher wird aus guten Gründen genannt:

2. Erhöhter gesetzlicher Schutz der Ehre.

Das heute geltende Recht sieht bei der einfachen Beleidigung Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre vor, bei der tätlichen Beleidigung erhöht sich der Höchstsatz auf 1500 Mk. oder 2 Jahre Gefängnis; die Verleumdung wird auch zunächst nur mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; nur bei der Verleumdung wider besseres Wissen ist sofort auf Gefängnis zu erkennen, und zwar bis zu 2 Jahren. Als strafbefreiend oder strafmildernd steht aber dann die recht dehnbare Wahrung berechtigter Interessen daneben, die schon manchem Beleidiger den Weg zur Straflosigkeit öffnete. Wenn nun viele Kreise schon der Ansicht sind, daß diese Strafmaße gegenüber der Verletzung der Ehre zu niedrig seien, so kommt noch die recht milde Praxis der Gerichte dazu; unsere Gerichte halten sich weit mehr an das Strafminimum als an den Durchschnitt des Strafmaßes. Sie müßten sich doch sagen, daß der Gesetzgeber den Durchschnittssatz als den Normalsatz angesehen hat, und daß er nur in Ausnahmen Abweichungen nach unten, in krassen Fällen nach oben zu geben wünschte. Statt dessen sind die

Minimalstrafen geradezu die Regel geworden (5 bis 50 Mk. Geldstrafe). Die Verhängung der Höchststrafe ist schon ein juristisches Ereignis. Gefängnisstrafen sind sehr selten. Auf diese Gesetzgebung und Praxis stützen sich nun die Duellfreunde mit dem Argument, daß ein solch ungenügender Schutz der Ehre nicht genügend sei. Mag sein; aber dies bedeutet keine Rechtfertigung des Duells, sondern man muß dann den Weg gehen, den die Zentrumsfraktion des Reichstages schon am 21. 4. 1890 beschritten hat durch den Antrag, „daß zur wirksamen Bestrafung von Verleumdungen und Beleidigungen dem Reichstag ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches verschärft werden" (Drucksache Nr. 288). Damals schien dieser Wunsch auch Aussicht auf Erfolg zu haben; denn Reichskanzler Fürst Hohenlohe hat am 17. November 1896 angekündigt:

„Auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Strafrechts sind die Vorbereitungen für eine wirksame Bekämpfung des Duells unausgesetzt gefördert worden. Es darf erwartet werden, daß die beabsichtigte Änderung auf dem Gebiete des ehrengerichtlichen Verfahrens (diese ist durch die Kabinettsordre von 1897 erfolgt) eine heilsame Rückwirkung auch auf diejenigen Kreise ausüben wird, welche den militärischen Ehrengerichten nicht unterstellt sind. Für den möglichen Fall jedoch, daß diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen sollte, ist die Reichsregierung der Frage näher getreten, ob es geboten erscheint, eine Verschärfung der bestehenden Gesetze über die Bestrafung des Zweikampfes und in Verbindung damit auch der von fast allen Parteien als mangelhaft bezeichneten Bestimmungen über die strafrechtliche Sühne von Beleidigungen herbeizuführen. Auf Grund eines Beschlusses des preußischen Staatsministeriums haben in dieser Richtung bereits eingehende Vorarbeiten im preußischen Justizministerium stattgefunden. Wenn sich dabei ergeben hat, daß einer befriedigenden Lösung der gestellten Aufgabe nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, so ist doch zu hoffen, daß im Falle des Bedürfnisses diese

Schwierigkeiten unter Ihrer Mitwirkung sich werden überwinden lassen."

Inzwischen hat man von einer weiteren Verfolgung dieses Gedankens nichts mehr gehört. Es läßt sich aber nicht in Abrede stellen, daß der Schutz der Familienehre ein ungenügender ist und daß die Art, wie manche Beweisführungen bei Beleidigungen vor Gericht gehandhabt und zugelassen werden, es vielen Bürgern ungemein erschweren, den Beleidiger zur Strafe zu ziehen. Es gehen eine Reihe von Vorschlägen dahin, den Wahrheitsbeweis bei gewissen Beleidigungen nicht zuzulassen, das Strafmaß zu erhöhen, dem Gerichte die Befugnis zu geben, festzustellen, daß der Beleidiger sich durch die Beleidigung selbst an seiner Ehre geschädigt habe. Die im Jahre 1901 gegründete Antiduelliga ließ es sich besonders angelegen sein, auf diesem Gebiete Vorarbeiten zu leisten. Auf dem Gebiete der Beleidigung schlug sie u. a. vor:

„1. Zu § 185 StGB. wird empfohlen: a) Eine wesentliche Erhöhung der Geldstrafen und Kumulierung von Geld- und Freiheitsstrafen. b) Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Höhe der Geldstrafen nicht nur nach der Schwere der Beleidigung, sondern auch nach den Vermögens- und gesellschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, insbesondere des Verurteilten, bemessen werden muß. c) Als Absatz 2 des § 185 die Bestimmung beizufügen: „Die letztere Strafe tritt ferner ein, wenn die Beleidigung in der Absicht begangen wird, einen Zweikampf herbeizuführen."

2. Zu § 186 StGB. wird empfohlen: Wesentliche Erhöhung der Geldstrafen und Kumulierung von Geld- und Freiheitsstrafen.

3. Zu § 187 StGB. wird empfohlen: Das gleiche wie zu Ziffer 2, sowie ferner eine Bestimmung, wonach wegen Verleumdung die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden können."

Von der sehr zutreffenden Beobachtung ausgehend, daß Ehebruch die häufigste Ursache der schweren Duelle ist,

hat die Antiduelliga folgende Vorschläge dem Reichstage unterbreitet:

„1. Der Reichsregierung wird zur Erwägung anheimgegeben, ob nicht eine Strafbestimmung dahin zu treffen sei, wonach ein Mann wegen Beleidigung eines Ehemannes mit Strafe bedroht wird, der mit dessen Ehefrau einen Umgang pflegt, der gegen die von der Ehefrau ihrem Ehemann gegenüber geschuldete Treue und Achtung gröblich verstößt, wenn er das Bewußtsein hatte, damit dem Ehemanne eine schwere Kränkung zuzufügen.

2. Es wird empfohlen, dem § 172 StGB. folgende Fassung zu geben: Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten sowie an dessen Mitschuldigen mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft. Auch kann auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Wird dieser nur gegen den Mitschuldigen gestellt, so bleibt der schuldige Ehegatte straflos. Der Ehebruch bleibt straflos, wenn der andere Ehegatte den Ehebruch geduldet hat.

3. Es wird ferner der Reichsregierung anheimgegeben, ob nicht als Absatz 1 folgende Bestimmung dem § 172 zuzusetzen sei: Ist der Ehebruch von dem Ehemann begangen, so ist der Antrag nur zulässig, wenn die Ehe wegen des Ehebruches geschieden oder dieserhalb auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. In diesem Falle kann der Antrag nicht geteilt werden."

Volle Beachtung verdient besonders der erste Vorschlag; denn der betrogene Ehegatte kann durch alle möglichen Umstände bestimmt werden, von dem Begehren einer Ehescheidung abzusehen; er will sich nicht scheiden lassen, weil unerwachsene Kinder vorhanden sind, oder weil die Frau nur durch hinterlistige Kniffe des Dritten zu dem Ehebruch verleitet worden ist, oder weil die Frau eine stark hysterische, willenlose Person ist, die zu einem starken Widerstand unfähig war. Soll in diesen Fällen der schuldige Dritte straflos bleiben? Hierfür fehlt jeder Grund! Sodann erscheint es als ein Fehler des Gesetzes, daß der Antrag nicht

teilbar ist. Bisher hat der betrogene Ehegatte nur die Alternative, seinen Ehegatten und den Dritten bestrafen oder beide straflos zu lassen. Niemals ist ihm die Möglichkeit gegeben, seinen Ehegatten straflos, den Dritten aber bestrafen zu lassen. Die Folge davon ist, daß fast stets der betrogene Ehegatte beide Schuldige straflos lassen muß, wenn Kinder vorhanden sind.

Es ist eine sehr betrübende Tatsache, daß auch auf diesem Gebiete die Hoffnungen nicht allzu groß sind, und zwar sowohl wegen der Haltung des Reichstages und des Bundesrates, obwohl die beste Begründung für eine Verschärfung der Strafen darin liegt, daß der Duellant mit einem gewissen Scheine von Recht den heutigen Zustand für seine Anschauung ins Feld führen kann.

3. Eine neue Kabinettsordre des Kaisers.

Wenn das stete Drängen auf Verschärfung der Duellstrafen auch letzten Endes Erfolg haben muß, so weiß man doch ganz gut, daß damit die Zweikämpfe nicht beseitigt werden, sowenig der Diebstahl aufhört, weil er strenge bestraft wird. Darum muß hier — zumal es sich lediglich um Ausschreitungen der oberen Gesellschaftsschichten handelt — ein autoritatives Wort des Kaisers der Unsitte ein Ende machen. Der Kaiser ist in der Lage, das erlösende Wort zu sprechen; ein Federstrich von ihm, und das Duell ist im Heere verboten; dann verfällt es in allen bürgerlichen Kreisen der Lächerlichkeit. Der Kaiser hat auch seinen Söhnen die Teilnahme am Zweikampf und am Studentenduell strengstens untersagt. Der Kaiser hat eine solche Machtfülle, daß er dem Duellunfug sehr schnell ein Ende bereiten kann. Der Kaiser ist der Hüter des Rechts

und der Schirmer der Ehre; er kann die heute immer wieder auftretenden Konflikte beseitigen und durch ein restloses Duellverbot für Offiziere eine Kulturtat ersten Ranges vollbringen. Von diesen Erwägungen ist auch folgender Antrag der Zentrumsfraktion des Reichstages getragen:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, alsbald Schritte zu tun, die geeignet sind, die Zweikämpfe zu beseitigen, insbesondere dem Zwange zur Herausforderung zum Zweikampfe und zur Annahme eines solchen entgegenzutreten; vor allem aber schleunigst zu veranlassen, daß die Bestimmungen der Order vom 1. Januar 1897 über die Einschränkung und Vermeidung der Zweikämpfe überall und in allen Teilen zur strengsten Durchführung gelangen, daß namentlich

a) Personen von ehrloser Gesinnung für einen Ehrenhandel unter allen Umständen ausscheiden,
b) gegen die Beleidiger schleunigst und scharf vorgegangen wird,
c) Ehrenhändel erst nach erfolgtem ehrengerichtlichen Verfahren zum Austrage gebracht werden,
d) die Ablehnung eines Zweikampfes aus religiösen oder sittlich gerechtfertigten Bedenken ebensowenig wie Streitigkeiten dienstlicher oder privatgeschäftlicher Natur zum Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens gemacht werden."

Der Antrag fand am 13. Mai 1912 im Reichstage eine große Mehrheit. Der preußische Kriegsminister v. Heeringen erklärte in der Beratung: „Ich meine, die Resolution will lediglich Anregungen geben, in welcher Weise die Absichten der Allerhöchsten Order von 1897 noch besser erreicht werden könnten. Ich bin bereit, dafür einzutreten, daß diese Anregungen geprüft werden, und ich bin vor allen Dingen auch bereit, für eine volle Durchführung der Allerhöchsten Order vom Jahre 1897 einzutreten, wenn sich herausstellen sollte, daß Sinn und Absichten dieser Order noch nicht überall genügend Beachtung gefunden haben." Man kann angesichts dieser Zusage sich der Erwartung hingeben, daß eine neue

Kabinettsorder baldigst erscheint und den Wünschen weiter Volkskreise Rechnung tragen wird.

4. Allgemeine Ehrenschiedsgerichte.

Der Gedanke, der den Ehrengerichten der Offiziere zugrunde liegt, ist zweifelsohne ein gesunder und guter, insofern diese Einrichtung dazu dient, Streitigkeiten unter den Angehörigen eines Standes auszugleichen und auf friedlichem Wege zu beseitigen. Dieser Gedanke war es auch, der die Zentrumsfraktion am 21. April 1890 zur Stellung nachstehenden Antrages veranlaßte: „darauf hinzuwirken: daß zur Verhütung der Zweikämpfe für alle Stände, bei welchen dies erforderlich erscheint, namentlich für Offiziere, Beamte und Studenten, Schiedsgerichte mit der Aufgabe endgültiger Entscheidung aller Ehrenstreitigkeiten unter Ausschluß jeglichen Zweikampfes geschaffen und diese Schiedsgerichte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um ihre Entscheidungen zur unbedingten Achtung zu bringen". (Drucks. Nr. 288.) Es bleibt ein hohes Verdienst der Antiduellliga, daß sie diesen Vorschlag ihrerseits aufnahm, allseitig durcharbeitete und dann im Jahre 1905 folgende Grundzüge eines Gesetzes über staatliche Ehrengerichte und Ehrenschiedsgerichte dem Reichstage unterbreitete:

„A. Kammern für Ehrensachen.

1. Für die Verhandlung und Entscheidung von Beleidigungen und leichten Körperverletzungen werden bei den Landgerichten Kammern für Ehrensachen gebildet.

2. Die Kammern für Ehrensachen bestehen aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dieser sowie ein weiteres Mitglied werden aus den Mitgliedern des Landgerichts entnommen, die drei weiteren Mitglieder (Ehrenrichter) werden nach Maßgabe der weiter

unten folgenden Bestimmungen aus den Einwohnern des Landgerichtsbezirks entnommen. Der Vorsitzende wird von der obersten Justizverwaltungsbehörde auf die Dauer von 3 Jahren bestellt.

3. Das Amt eines Ehrenrichters ist ein Ehrenamt. Für jeden Landgerichtsbezirk werden durch einen Ausschuß 30 Ehrenrichter auf die Dauer von 3 Jahren unter tunlichster Berücksichtigung der verschiedenen Stände und Berufskreise gewählt. Der Ausschuß besteht aus dem Landgerichtspräsidenten, einem von der Landesregierung zu bestimmenden höheren Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern als Beisitzern. Letztere werden nach näherer Bestimmung der Landesgesetze von denjenigen Korporationen gewählt, welche zur Vertretung der verschiedenen beruflichen Interessen staatlich ermächtigt sind.

4. Diejenigen Ehrenrichter, welche im einzelnen Falle zur Entscheidung berufen sind, werden durch Auslösung, welche von dem Vorsitzenden vorzunehmen ist, bestimmt, und zwar in der Reihenfolge, welche das Los ergibt. Vor der Auslösung hat jede Partei das Recht, sechs Ehrenrichter abzulehnen.

5. Die §§ 30—33 Nr. 1, 3—5 und 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ehrenrichter entsprechende Anwendung.

6. Wer eine Sache vor der Kammer für Ehrensachen verhandelt haben will, hat schriftlich die Tatsachen, auf welche er seine Klage stützt, zu bezeichnen und die Beweismittel hierfür anzugeben. Der Antrag muß die ausdrückliche Angabe enthalten, daß das Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen stattfinden soll.

Die Klage ist von dem Vorsitzenden der Strafkammer dem Beschuldigten unverzüglich unter Bestimmung einer Frist von 3 Tagen zur Erklärung mitzuteilen. Zugleich ist den beiden Parteien die Liste der Ehrenrichter mit dem Anheimgeben zuzustellen, binnen 3 Tagen von dem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder nach Ablauf der Frist entscheidet die Strafkammer darüber, ob das Hauptverfahren vor der Kammer für Ehrensachen zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Klage Anwendung finden. Die gleiche Entscheidung hat zu ergehen, wenn bei einer bei dem Amtsgericht eingereichten Privatklage der Beschuldigte den Antrag stellt, die Sache

vor der Kammer für Ehrensachen zu verhandeln. Das Amtsgericht hat in diesem Falle die Akten alsbald an die Strafkammer einzusenden. Ist das Gericht der Ansicht, daß die erhobene Klage sich nicht zur Verhandlung vor der Ehrenkammer eigne, so hat es die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor das sonst zuständige Gericht zu verweisen. Die übrigen Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung erläßt in dringenden Fällen der Vorsitzende allein.

7. Im übrigen finden, soweit in den folgenden §§ nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 414 fg. 244 Abs. 2 der Strafprozeßordnung über die Privatklage entsprechende Anwendung auf das Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen.

8. Ein Sühneversuch im Sinne des § 420 StPO. findet nicht statt. Die Sühne kann jedoch jederzeit im Laufe des Verfahrens sowohl von dem Gericht als von dem Vorsitzenden allein versucht werden; insbesondere kann den Beteiligten der Austrag der Sache durch ein Ehrenschiedsgericht angeraten werden. Einigen sich die Parteien daraufhin, so finden die Bestimmungen unter B Ziff. 1 fg. Anwendung.

9. Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten die Öffentlichkeit bis zur Verkündung des Urteils auszuschließen, sofern das Interesse des anderen Teiles nicht entgegensteht; auf Antrag beider Teile muß die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die Verkündung in Rücksicht auf die Person der Parteien oder der durch den Vorfall berührten Interessen anderer Personen als eine unbillige Härte erscheinen würde.

10. Ist in dem Verfahren vor der Kammer für Ehrensachen festgestellt, daß das Verhalten des Schuldigen unehrenhaft war, so ist dies in den Gründen des Urteils ausdrücklich festzustellen.

11. Das Gericht ist berechtigt, auf Antrag des Klägers oder Widerklägers von einer Bestrafung des Schuldigen abzusehen und im Urteil lediglich die Schuld auszusprechen.

Ziffer 10 findet auch hier Anwendung.

12. Die Kammer für Ehrensachen kann auf Antrag und von Amts wegen jederzeit im Laufe des Verfahrens und für dessen Dauer ein Friedegebot an die Parteien oder eine derselben erlassen und dann jeden wörtlichen oder tätlichen Angriff auf den Gegner, ins-

besondere die Herausforderung zum Zweikampf bei Meidung einer Ordnungsstrafe verbieten, welche als Geldstrafe, als Haft- oder Gefängnisstrafe in der Höhe bis zu einem Jahre anzudrohen ist.

13. Gegen die Entscheidung der Kammer für Ehrensachen findet die Revision an das Oberlandesgericht statt.

14. Anwaltskosten werden nicht erstattet.

B. Ehrenschiedsgericht.

1. Sind in einer Ehrensache beide Beteiligte dahin übereingekommen, die Entscheidung ihres Streites einem frei gebildeten Schiedsgericht zu übertragen, so ist dieses Ehrenschiedsgericht berechtigt, den Ehrenstreit unter Ausschluß des Rechtsweges durch Feststellung und Beurteilung des Tatbestandes zu entscheiden.

Das Ehrenschiedsgericht kann auch angerufen werden, wenn der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt.

2. Das Ehrenschiedsgericht kann Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, uneidlich vernehmen.

3. Ist eine von dem Ehrenschiedsgericht für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieses Gericht nicht befugt ist, vorzunehmen, so ist dieselbe auf Antrag einer Partei von dem ordentlichen Gericht vorzunehmen.

4. Die Verhandlung vor dem Ehrenschiedsgericht ist geheim, soweit nicht beide Beteiligte die Öffentlichkeit verlangen.

Das Urteil über den ganzen Vorschlag wie über die einzelnen Ausführungen wird ein geteiltes sein; der Kern ist jedenfalls ein guter, und die Liga darf in der Begründung zu ihrem Vorschlage zutreffend sagen: „Stehen künftig dem Verletzten reichlich Wege offen, um ein gerechtes Urteil über den Ehrenhandel in einem ihm sympathischen Verfahren durch Männer zu erlangen, denen er volles Vertrauen schenkt, so wird er nicht mehr geneigt sein, zu dem vernunftwidrigen und ihm selbst Verderben drohenden Duellgericht seine Zuflucht zu nehmen."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Die Ausbreitung der Antiduelliga.

Es bleibt ein hohes Verdienst des Paters Raimundus (früher Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg), daß er in der Öffentlichkeit zuerst den Anstoß gab, eine Antiduelliga zu errichten, die sich als Zweck setzte: Abschaffung des Duells. Im September 1901 versandte er den ersten Aufruf, der von hervorragenden Katholiken und Protestanten unterzeichnet war, unter der Marke: „Gegen die Duellgeißel wollen wir vorgehen." Der Aufruf fand eine gute Aufnahme in weiten Volkskreisen; Adel, Beamte und eine Reihe Offiziere, Parlamentarier usw. traten sofort der Liga bei, welche am 19. Oktober 1901 in Leipzig ihre erste Besprechung abhielt. Ein Aktionskomitee wurde gewählt und eifrig gearbeitet durch Errichtung von Ortsgruppen und Landesverbänden. Dann wurden 1905 die schon genannten Vorschläge dem Reichstage unterbreitet; 1912 wurde die Eingabe wiederholt. Die Antiduelliga darf heute mit Stolz von sich sagen, daß sie geistige und gesellschaftliche Führer ersten Ranges nicht nur der eigenen, sondern auch fremder Nationen auf ihrer Seite hat. Von Ausländern seien genannt: die Könige von Italien und Spanien, die österreichischen Minister v. Plener, v. Chlumecky, v. Bilinski, v. Glaser, Fr. Klein, Weißkirchner, Graf Bouquoi, v. Madeyski, die österreichischen Herrenhausmitglieder Graf Jaroslaw v. Thun-Hohenstein, Graf Attems-Heiligenkreuz, Graf Walterskirchen, Graf Chotek, Graf Silva-Tarouca, Graf Fr. Kuefstein, v. Grabmayr, Professor Lamasch, die österreichischen Abgeordneten v. Carneri, v. Troll, Graf Braida, die österreichischen Senatspräsidenten Dr. Ploy und und Truxa, die italienischen Justizminister Scjaloja, Orlando und Fani, den italienischen Kriegsminister Casana, den

italienischen Appellgerichtspräsidenten Federici, die italienischen Generale Conte G. Thaon di Revel, Bucchia, Sobrero, Perruchetti und Rasini di Mortigliengo, die italienischen Marchesi Visconti Venosta, Doria-Lamba, Crispolti, den italienischen Abgeordneten und Professor Al. Stoppato, den venezianischen Bürgermeister Conte Grimani, den spanischen Justizminister und Generalanwalt Ugarte, den spanischen Ministerpräsidenten Canalejas, die Präsidenten des spanischen Obersten Gerichtshofes de la Serna und Barnuero, die spanischen Herzoge de Medina und d'Osuna, die spanischen Granden de Heredia, de Palma, Mortera, de Rafal, de Retamoso, Cedillo, den spanischen Botschafter Escalande, den spanischen Generalauditor Laguna Azorin, die spanischen Generale de Oliva, Omerma und Estrada Madan, die spanischen Obersten Morena, Monteverde und Pazos, den französischen General de Cuverville, die französischen Akademiker Fr. Passy und J. Clareti, die ungarischen Minister v. Berzeviczy und Wlassics, den ungarischen General Türr, den polnischen Fürsten Czartorijski, den polnischen Oberlandesgerichtspräsidenten v. Mniszek. Es dürfte schwer sein, die große Zahl von hochgestellten Praktikern zu übersehen, die hiernach in militärischen wie in bürgerlichen Kreisen auf ihrer Seite stehen.

In einer Reihe von Staaten kam auch der sofortige Erfolg auf die Seite der Liga; in Spanien wurden 1908 die Sonderbestimmungen über das Duell aufgehoben und dieses den allgemeinen Strafbestimmungen unterstellt; gleichzeitig wurden die Strafen gegen Beleidiger erhöht und Ehrengerichte eingeführt. In Italien ist ein neuer Gesetzentwurf über Verleumdung und Ehrenhöfe dem Parlament unterbreitet worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wer heute erfolgreich dem Duellunfug entgegentreten will, kann es durch Ausbreitung der Antiduelliga tun; je mehr ihre Ideen in die oberen Gesellschaftsschichten eindringen, um so besser für den parlamentarischen Kampf. Niemand wird behaupten wollen, daß es nicht erstklassige Ehrenmänner sind, die sich zu dieser edlen Arbeit vereinigt haben.

6. Die Mitarbeit der Frauenwelt.

Neben dem Kaiser haben das zweite autoritative Wort unsere Frauen zu sprechen, besonders die Frauen der oberen Gesellschaftsschichten. Warum? Wollte man die Geschichte der Einzelduelle schreiben, dann müßte man für die übergroße Mehrzahl derselben setzen: „Die Frauenwelt als Ursache der Duellunsitte.“ Die Frauenwelt ist es tatsächlich, die den nächsten Anlaß zum Zweikampf fast immer gibt, in den meisten Fällen wohl ohne ihr Mitwissen und ohne direkte Mitschuld. „Aber wie beim Verbrecher das alte ‚où est la femme?‘ tausendmal den Schlüssel zum kriminalistischen Rätsel bereitet, so dürfte nicht bloß im mittelalterlichen Kampfspiel, sondern auch im heutigen Duell die Damenwelt eine große Rolle spielen bei der Entstehung und blutigen Durchführung der schwerwiegenden Ehrenhändel. Es liegt mir selbstverständlich ferne, deshalb die gesamte Damenwelt verantwortlich zu machen oder anzuklagen . . . Die Mehrzahl unter den gebildeten Gliedern unserer weiblichen Gesellschaft wird das Duell grundsätzlich mißbilligen, von christlichem Gesichtspunkte geradezu verdammen . . . Zittert doch jede Mutter, die ihren Sohn auf die Universität schickt, vor der Möglichkeit, daß er durch Ehrenhändel in Lebensgefahr geraten könnte! Und welche

Braut würde heutzutage ihr Fürwort dafür einlegen, daß ihr Geliebter sich auf die Mensur wage?

Ja, es geht ein erschütternder Schreck durchs ganze Publikum, namentlich durch alle weiblichen Gemüter, wenn wieder ein jugendliches Leben dem Vorurteil zum Opfer gefallen, sei es durch die Pistole, sei es durch den Schläger zu lebensgefährlicher Krankheit oder dauerndem Siechtum gebracht wird ... Wenn es aber von einem Jüngling heißt, er sei Antiduellant, so gilt das bei vielen jungen Damen fast wie ein Makel. Sie unterhalten sich und tanzen lieber mit einem notorischen Duellschwärmer und wissen sich in der Salonunterhaltung für jeden eklatierenden Einzelfall mit einem gewissen besoin d'émotions zu erregen. Die Frauen ahnen es meist nicht, welch verderblichen Einfluß sie dadurch bewußt oder unbewußt auf die männliche Jugend und deren leichtfertiges Gesamturteil in der Duellfrage ausüben. ‚Nach Freiheit strebt der Mann, das Weib nach Sitte.' Das Weib ist und soll sein die Hauptträgerin der guten Gewohnheit; es zieht eine heilsame Schrancke, ohne welche alles erlaubt erscheint, was gefällt." Mit diesen anscheinend harten Worten hat Alexander von Öttingen nicht zuviel gesagt, wohl aber eine geheime Wurzel der Zweikämpfe offengelegt. Eine Dame, die für das Duell schwärmt, kann bei einem gereiften Manne nur die geheime Antwort „Gans!" auslösen; aber die duellschwärmenden Damen sind sehr selten. „Schmisse" dagegen finden recht viele als eine Zierde des Studenten, als ein Merkmal der „Bildung und des Besitzes", als ein Kennzeichen echter Ritterlichkeit. Aber haben diese auch schon die Konsequenzen des zerhackten Kotelettgesichtes sich überlegt? Es ist das Duell, das den Gatten oder Bruder raubt oder bei Ver-

weigerung aus seiner Stellung bringt. Hier muß ein großes Stück Aufklärungsarbeit einsetzen, die Frauenwelt muß bis auf einige anormale Ausnahmen für die Duellgegner erobert werden. Hier haben mitzuwirken unsere Schriftsteller, die in Romanen nicht mehr den Duellhelden verherrlichen dürfen, sondern nach der Wahrheit zu prüfen haben; da muß einsetzen die Arbeit der Frauenorganisationen. Wie selten liest man von einem Vortrag über Duell und Mensur! Der Offizier und der „alte Herr" des Korps und der noch raufluſtigeren Burschenschaft kann sich nicht mit jener Entschiedenheit gegen den Zweikampf wehren, wie es die Gattin vermag. Ein paar duellgegnerische Damen in jedem Gesellschaftskreise und an jedem Orte, und es ist unendlich viel gewonnen. Tritt die Frauenwelt nicht geschlossen auf die Seite der Duellgegner, so bleibt der Erfolg noch lange aus. Auch in der Antiduellliga sollte eine Frauengruppe geschaffen werden; sie würde ungemein viele Mitglieder gewinnen. Was kann ein Frauengemüt mehr reizen, als mitzuarbeiten an der Verfeinerung der Sitte, zur Aufrechterhaltung der wahren Ehre mitzuwirken? Dieser wichtige Faktor ist bisher viel zu sehr vernachlässigt worden, und doch liegt er so nahe. Selbst weniger religiös gesinnte Frauennaturen werden hierfür zu gewinnen sein. Sämtliche Frauenorganisationen der oberen Gesellschaftskreise sollten in corpore der Antiduellliga beitreten. Wenn die Frauenwelt so ihre Stimme des Protestes erhebt, an der Spitze Ihre Majestät die Kaiserin, so muß das festgefügteste Vorurteil zusammenstürzen und an die Stelle der hohlen Phrase die offene Wahrheit treten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Die Mitarbeit der akademischen Jugend.

Will man ein Übel gründlich heben — darum handelt es sich beim Duell —, so muß man die Quellen verstopfen; sonst sind alle Bemühungen vergebens. Das Offizierkorps untersteht dem Befehl des Kriegsherrn; darum muß dieser das entscheidende Wort sprechen. Die Studenten aber müssen durch Aufklärung und emsige Werbearbeit gewonnen werden für die Idee der Abschaffung des Duells und damit der Mensuren. Haben die Universitätslehrer ihre Stimme erhoben gegen die Trinksitten und die Unsittlichkeit, warum nicht auch gegen das Studentenduell? Sie müssen ihren Hörern sagen, daß alle die schönen Phrasen über das Duell einfach nicht wahr sind. Es gibt gerade heute eine Unmenge sportlicher Übungen, die der Erziehung der Studenten und der Betätigung des Mutes in ganz anderer Weise dienen als die Mensur. Die nichtschlagenden Studentenverbindungen sind mit allen Mitteln zu fördern. Die Antiduelliga muß auch in allen Universitätsstädten mit besonderem Nachdruck auftreten und besonders die Professorenwelt daselbst für sich gewinnen. Je lebhafter die persönlichen Beziehungen gewisser Duellgegner und Studenten werden, um so besser. Dabei muß allerdings peinlichst darauf gesehen werden, daß die Gegner des Duells unter den Studenten sich stets hochanständig und tatsächlich standesgemäß benehmen, und daß von ihrer Seite nie eine Provokation oder gar eine Ehrverletzung erfolgt. Die Anhänger des Duells müssen sehen, daß der christliche Standpunkt nicht ein Aushängeschild ist, keine Mauer für den Schutz von Feiglingen, sondern Lebenswerk und Kern dieser Studenten. Das Beispiel wirkt auch hier mehr als Worte und Schrift; dies dürfen unsere jungen

Studenten nie und nimmer vergessen. Die Eltern der Studenten aber, welche selbst Gegner des Duells sind, müssen ihre Söhne auch solchen nichtschlagenden Verbindungen zuführen und dürfen diese nicht als minderwertige ansehen. Je mehr Söhne hochangesehener Familien sich in diesen Verbindungen finden, um so erfolgreicher ist der Kampf gegen das Studentenduell.

* * *

Kaiser Maximilian I., der den Allgemeinen Landfrieden dem deutschen Volke gab, lebt im Gedächtnis und in der Poesie desselben fort als der „letzte Ritter". Wann ist unser deutsches Volk so weit, daß man mit erhöhtem Ehrgefühl aufjauchzend und erfreut sagen darf:

„der letzte Duellant"?

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

E II 45/6

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB Karlsruhe
36 11133 3 031

36 11133 3 031

GEARBEITET NACH
QUALITÄTSNORM
RALRG
495
Buchbinderei Ehe
7752 Reichenau
6900 Heidelberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg